

I. Teil - Allgemeine Bedingungen

§ 1 Anwendungsbereich, Vertragsgegenstand, Einschaltung Dritter

- (1) Diese Geschäftsbedingungen für Terminal- und Serviceleistungen der Wirecard Retail Services GmbH (WDRS)/Teil I bis V (nachfolgend „AGB“) stellen die Grundlage der Zusammenarbeit zwischen der WDRS und dem Servicenehmer dar. Sie regeln insbesondere die Bereitstellung von Terminals im Rahmen der mietweisen Überlassung oder des Verkaufs, die Installation und Wartung von Terminals sowie die datenkommunikationstechnische Abwicklung von Transaktionen an der Verkaufsstelle (nachfolgend „Point of Sale“ bzw. „POS“). Diese AGB gehen entgegenstehenden Bedingungen des Servicenehmers vor, auch wenn die WDRS ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (2) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Servicenehmer und der WDRS regeln sich nach den im Auftragsformular getroffenen Vereinbarungen, diesen AGB, der jeweils aktuellen Preisliste und gegebenenfalls den schriftlichen Zusatzvereinbarungen der Parteien. Im Falle von Widersprüchen gehen die Regelungen einschlägiger Besonderer Geschäftsbedingungen („BesGB“) (z.B. hier im II. Teil (Terminals und Wartung) und V. Teil (Netzbetrieb) dieser AGB) den allgemeinen Regelungen im I. Teil (Allgemeine Bestimmungen) dieser AGB vor.
- (3) Die WDRS ist berechtigt, sich zur Erbringung ihrer Dienstleistungen Dritter zu bedienen.
- (4) Der Servicenehmer ist nicht berechtigt, Dritte zur Erfüllung der ihm aufgrund dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten einzuschalten, es sei denn, die WDRS stimmt dem zu. Der Servicenehmer bleibt in jedem Fall für die Erfüllung des Vertrags verantwortlich und haftet für ein Verschulden der von ihm eingesetzten Dritten wie für eigenes Verschulden.

§ 2 Leistungen und Services

- (1) Die Leistungen und Services der WDRS umfassen die im Auftragsformular beauftragten Leistungen und Services.
- (2) Die WDRS ist berechtigt, die konkrete Art und Weise der Erbringung der beauftragten Leistungen und Services zur Verbesserung der Verfahren und ihrer Sicherheit sowie zur Einhaltung geänderter Anforderungen der deutschen Kreditwirtschaft oder der anwendbaren Rechtsbestimmungen zu ändern. Derartige Änderungen werden dem Servicenehmer schriftlich mit einer angemessenen Frist angekündigt.
- (3) Alle Preise verstehen sich zzgl. der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Mehrwertsteuer.

§ 3 Anforderungen der deutschen Kreditwirtschaft / geänderte Anforderungen oder Zusatzbedingungen / Maßnahmen zur Missbrauchsverhinderung

- (1) Der Servicenehmer erkennt
 - (a) die Bedingungen für die Teilnahme von Handels- und Dienstleistungsunternehmen am electronic cash-System (girocardSystem) der deutschen Kreditwirtschaft (vgl. Anlage VIII zu diesen Geschäftsbedingungen) sowie den Auszug aus dem Technischen Anhang (vgl. Anlage IX zu diesen Geschäftsbedingungen) zu den Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System (girocard-System) der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen) sowie die Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft für die Teilnahme am System GeldKarte in ihrer jeweiligen Fassung (vgl. Anlage X zu diesen Geschäftsbedingungen) als Voraussetzung für die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr ausdrücklich an.
 - (b) Möchte der Servicenehmer weitere Kartenarten akzeptieren, bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung. Zusätzlich muss der Servicenehmer dies WDRS vorher anzeigen, damit WDRS einen geeigneten Terminaltypen empfehlen kann.
- (2) Ändern sich während der Laufzeit einer Miet-, Wartungs- und/oder Netzbetriebsvereinbarung zwischen der WDRS und dem Servicenehmer die Anforderungen der deutschen Kreditwirtschaft oder führen andere Anforderungen (z.B. der Kartenorganisationen oder anderer relevanter Stellen) und/oder öffentlich-rechtliche Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung der Verfahren der Transaktionsabwicklung bzw. zu veränderten Zulassungsvoraussetzungen für Terminals im Laufe der Betriebszeit eines Terminals, so ist der Servicenehmer verpflichtet, seine Betriebsabläufe und die von ihm verwendeten Terminals,

soweit diese die veränderten Anforderungen nicht erfüllen, fristgerecht anzupassen bzw. anpassen zu lassen. WDRS wird, soweit wirtschaftlich sinnvoll, Lösungen zur Anpassung der Terminals und zur Aufrechterhaltung der Transaktionsabwicklung anbieten. Etwa damit in Zusammenhang anfallende Kosten können dem Servicenehmer in Rechnung gestellt werden. Bei Änderungen der Zulassungsbedingungen für Terminals ist der Servicenehmer verpflichtet, alle notwendigen Änderungen an dem Terminal auf seine Kosten vornehmen zu lassen. Im Übrigen werden die Pflichten der Parteien aus Kaufzw. Mietverträgen durch Änderungen der Zulassungsbedingungen oder der Anforderungen der deutschen Kreditwirtschaft oder anderer relevanter Stellen bzw. gesetzlicher Anforderungen grundsätzlich nicht berührt.

- (4) Der Servicenehmer ist verpflichtet, bei allen Kartentransaktionen sämtliche besondere Verfahren zur Missbrauchsvermeidung einzusetzen, die von der deutschen Kreditwirtschaft eingeführt und von der WDRS dem Servicenehmer als obligatorisch mitgeteilt wurden. Der Servicenehmer wird weitere Maßnahmen zur Missbrauchsvermeidung durchführen, die die WDRS generell oder im Einzelfall nach billigem Ermessen für notwendig hält und dem Servicenehmer mitteilt. Die Kosten des Einsatzes eines solchen Verfahrens, einschließlich der Übermittlungskosten, trägt der Servicenehmer. Wenn besondere Verfahren zur Missbrauchsvermeidung eingeführt und dem Servicenehmer als obligatorisch mitgeteilt worden sind, der Servicenehmer das Verfahren aber nicht anwenden kann oder will, trägt allein der Servicenehmer das Missbrauchsrisiko. Der Servicenehmer stellt die WDRS insoweit von Ansprüchen der Kartenunternehmen, Institute, Karteninhaber und sonstigen Dritten frei.

§ 4 Vertragslaufzeit, Kündigung, Form der Kündigungserklärung

- (1) Die jeweilige Vertragslaufzeit und Kündbarkeit für die vom Servicenehmer gemäß Auftragsformular bei WDRS beauftragten Leistungen und Services richtet sich nach der im Vertragsformular getroffenen Vereinbarung. Ist im Vertragsformular keine Vereinbarung getroffen worden, richtet sich die jeweilige Vertragsdauer und Kündbarkeit für die betreffenden Leistungen und Services nach den speziellen Regelungen im II. bis V. Teil dieser AGB. Ist dort keine Regelung getroffen, gilt Folgendes:
 - (a) Der Vertrag über die vom Servicenehmer bei WDRS beauftragten Leistungen und Services wird mit einer Grundlaufzeit von sechsunddreißig (36) Monaten geschlossen (Grundlaufzeit).
 - (b) Eine Kündigung des jeweiligen Vertrages aus wichtigem Grund durch die WDRS bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - (i) der Servicenehmer über einen Zeitraum von zwei (2) aufeinander folgenden Zahlungsterminen mit der Zahlung fälliger Mietzinsen und/oder Entgelte in Höhe von einer Monatsmiete/einem Monatsentgelt in Verzug ist oder der Zahlungsvorgang des Servicenehmers über mehr als zwei (2) Termine insgesamt einen Betrag von zwei (2) Monatsmieten/Monatsentgelten erreicht; soweit der Servicenehmer der WDRS eine Ermächtigung zum Einzug der Beträge im Lastschriftverfahren erteilt hat, gilt dies nur, wenn vor Verzugseintritt mindestens ein Einzugsversuch hinsichtlich des fälligen Betrages beim Servicenehmer vorgenommen wurde. Eines Einzugsversuchs bedarf es nicht, wenn die bekannte Bankverbindung des Servicenehmers nicht mehr besteht oder der Servicenehmer der Ermächtigung zum Einzug der Beträge im Lastschriftverfahren ernsthaft und endgültig widersprochen hat. Für die Berechnung des Verzugszeitraumes ist der Eingang der Zahlung bei der WDRS maßgeblich;
 - (ii) bei Teilnahme des Servicenehmers am Lastschrifteinzugsverfahren eine Abbuchung vom Konto des Servicenehmers scheitert und dies auch nach Abmahnung nicht behoben wird oder dies häufiger als zweimal in einem Zeitraum von zwei (2) Kalendermonaten vorkommt;
 - (iii) der Servicenehmer bei Nichtteilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren mit der Begleichung einer Rechnung länger als dreißig (30) Tage in Zahlungsverzug gerät;



| Kunde | Vertragsnummer | Datum | Bearbeiter |
|-------|----------------|-------|------------|
| | | | |



- (iv) der Servicennehmer ohne Zustimmung der WDRS über das Eigentum an Terminals verfügt;
- (v) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Servicennehmers eintritt, die die Ansprüche der WDRS gegen den Servicennehmer gefährdet;
- (vi) der Servicennehmer ernsthaft und endgültig die Erfüllung des Vertrags mit der WDRS verweigert;
- (vii) gegen den Servicennehmer nachhaltige Pfändungen in sein Vermögen erfolgen oder Wechsel und Scheckproteste erhoben sind;
- (viii) der Servicennehmer wesentlichen Pflichten aus einem oder mehreren der hier geregelten Vertragsverhältnisse trotz Abmahnung nicht nachkommt bzw. wesentliche Pflichten aus seiner Vereinbarung mit WDRS in schwerwiegender Weise oder wiederholt verletzt;
- (ix) der Verdacht eines Missbrauchs des Terminals oder der Leistungen besteht. In diesen Fällen wird WDRS, soweit zumutbar, den Servicennehmer vorab informieren und unter Fristsetzung zur Stellungnahme auffordern.
- (x) der Servicennehmer die Installation eines Terminals trotz zweimaliger Aufforderung schuldhaft verhindert; oder
- (xi) eines der Vertragsverhältnisse zwischen der WDRS und ihren Kooperationspartnern, das die WDRS zur Gebrauchsüberlassung der Mietgegenstände an Dritte berechtigt und/oder die WDRS zum Anschluss des Servicennehmers an einen Netzbetrieb gemäß der Vereinbarung mit dem Servicennehmer befähigt, endet.

Im Fall einer vom Servicennehmer zu vertretenden außerordentlichen Kündigung hat er WDRS den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen, mindestens jedoch eine Beendigungspauschale von EUR 100,00 zu zahlen. Im Fall der Überlassung von Terminals zur Miete (vgl. II. Teil) hat der Servicennehmer für die zum Zeitpunkt der Kündigung noch verbleibende, vertraglich vereinbarte Mindestlaufzeit den Barwert der noch ausstehenden Nettomieten zu zahlen. Dem Servicennehmer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

- (c) Weitere Kündigungsgründe bleiben unberührt.
- (d) Jede Kündigung einer Vereinbarung zwischen WDRS und dem Servicennehmer ist schriftlich zu erklären (unter Ausschluss der Textform). Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Kündigungserklärung bei dem jeweils anderen Vertragspartner.

§ 5 Entgelte und Zahlungen des Servicennehmers / Fälligkeit der Entgelte / Lastschriftinzug / Abrechnungen der WDRS / Aufrechnung

- (1) Die von dem Servicennehmer an die WDRS zu entrichtenden Entgelte für die Lieferungen, Leistungen und Services der WDRS ergeben sich aus den im Auftragsformular sowie in der jeweils aktuellen Preisliste der WDRS angegebenen Preisen und Konditionen sowie ergänzend aus den Bedingungen für die Teilnahme von Handels- und Dienstleistungsunternehmen am electronic cash-System (girocard-System) der deutschen Kreditwirtschaft (vgl. Anlage VIII. zu diesen Geschäftsbedingungen) und den Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft für die Teilnahme am System GeldKarte in ihrer jeweiligen Fassung (vgl. Anlage X. zu diesen Geschäftsbedingungen). Die aktuellen Gebühren der deutschen Kreditwirtschaft für die einzelnen Verfahrensarten sind vom Servicennehmer neben den Entgelten von WDRS gesondert zu tragen. Zusätzliche Services oder Leistungen (z. B. Änderungen von/oder Anpassungen an technische Anforderungen) erfolgen gegen gesonderte Berechnung.
 - (2) Die Berechnung erfolgt mit dem zur Zeit der Leistungserbringung gültigen, zwischen WDRS und dem Servicennehmer vereinbarten Satz. Wird dieser in einem Berechnungszeitraum geändert, werden die Zeiträume mit den jeweils gültigen, zwischen WDRS und dem Servicennehmer vereinbarten Sätzen als getrennte Sätze der Berechnung zugrunde gelegt.
 - (3) Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, verstehen sich die zu entrichtenden Entgelte netto zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und etwaigen anderen Steuern, soweit diese anfallen.
- (4) Die Zahlungsverpflichtung des Servicennehmers für den jeweiligen Service beginnt mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen, d.h.:
- (a) für Miet-, Wartungs- und Service(z.B. Netzbetriebs-) Verträge wird das vereinbarte Entgelt monatlich jeweils im Voraus zum ersten Kalendertag eines Monats fällig; Vertragsbeginn ist jeweils der Monatserste des auf die Übernahme des Terminals folgenden Monats. Mit Auslieferung des Terminals erhält der Servicennehmer eine Auslieferungs- und Übernahmebestätigung, auf der sowohl der Terminaltyp als auch das ausgelieferte weitere Zubehör aufgeführt sind, die der Servicennehmer am Tag der Übernahme des Terminals entsprechend datiert und unterschreibt und an WDRS zurückschickt. Erhält WDRS diese Übernahmebestätigung nicht innerhalb von 10 Werktagen ab Versand des Terminals vom Servicennehmer unterschrieben zurück, wird das Übernahmedatum auf den 10. Werktag nach Versand des Terminals festgelegt, es sei denn, dass die telefonische Inbetriebnahme zu einem früheren Zeitpunkt stattgefunden hat.
 - (b) der Kaufpreis für Kaufgegenstände wird bei Übernahme (Inbetriebnahme) des Terminals zur Zahlung fällig, spätestens jedoch 10 Werktage nach Versand des Terminals.
- (5) Die verbrauchsabhängigen Entgelte werden ab dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung des POS-Terminals berechnet. Hierin enthalten sind auch die Entgelte für die Kreditwirtschaft, die sich aus der Anlage VIII (Händlerbedingungen zur Teilnahme am electronic-cash-System der deutschen Kreditwirtschaft) ergeben. Der beauftragte Technische Netzbetreiber ermittelt im Auftrag der deutschen Kreditwirtschaft diese Entgelte und berechnet sie an WDRS weiter. Auf dieser Grundlage berechnet WDRS diese ihrerseits dem Servicennehmer weiter.
- (6) Die Zahlung des Mietzins und des Entgelts für Wartungsverträge und sonstige Dienstleistungen (z.B. Netzbetrieb) erfolgt durch Lastschriftinzug von dem vom Servicennehmer im Auftragsformular genannten Girokonto mittels SEPA-Mandat. Der Servicennehmer erteilt WDRS hierzu die erforderliche Einzugsermächtigung bzw. das erforderliche SEPA-Mandat. Die Pre-Notification (Vorabinformation) der SEPA-Lastschriftbelastung erfolgt mittels Rechnung. Die Frist für die Ankündigung für die SEPA-Lastschrift (Pre-Notification) wird mit einem Tag vereinbart. Der Servicennehmer ist verpflichtet, stets für eine insoweit ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Im Fall einer vom Servicennehmer zu vertretenden Rückgabe der Lastschrift ist der Servicennehmer verpflichtet, die der WDRS hierfür in Rechnung gestellten Kosten der Institute zu tragen. Für notwendige Mahnschreiben berechnet die WDRS dem Servicennehmer pro Schreiben eine Mahngebühr. Weitere Ansprüche der WDRS in Bezug auf die Rückgabe der Lastschrift bleiben unberührt. Der Servicennehmer wird Änderungen der Bankverbindung WDRS unverzüglich mitteilen.
- (7) Nimmt der Servicennehmer nicht mehr am Lastschriftverfahren teil, ist er dazu verpflichtet, die Rechnungen jeweils innerhalb von 5 Werktagen ab Rechnungserhalt zu begleichen.
- (8) Der Servicennehmer muss Abrechnungen der WDRS unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen. Beanstandungen und Einwendungen können nur schriftlich binnen von sechs (6) Wochen nach Zugang der Abrechnung beim Servicennehmer erhoben werden. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die WDRS bei Erteilung der Abrechnung hinweisen. Der Servicennehmer kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Abrechnung verlangen, muss dann aber beweisen, dass die Abrechnung unrichtig oder unvollständig war. Die WDRS kann auch nach dieser Frist Korrekturen der Abrechnung vornehmen.
- (9) Eine Aufrechnung des Servicennehmers gegen Forderungen der WDRS ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts. Eine Abtretung von Ansprüchen des Servicennehmers gegen die WDRS ist ausgeschlossen.
- (10) WDRS hat das Recht, die Erbringung der hiervon betroffenen Leistungen gegenüber dem Servicennehmer auszusetzen, wenn der Servicennehmer seine Pflichten aus diesem Vertrag in nicht nur unerheblichem Maße verletzt oder ein wichtiger Grund vorliegt, der WDRS zur fristlosen Kündigung der betroffenen Leistungsbeziehung oder des Vertrags berechtigt. Das Recht von WDRS zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

| Kunde | Vertragsnummer | Datum | Bearbeiter |
|-------|----------------|-------|------------|
| | | | |

- (11) Im Falle einer Aussetzung der Leistungen wird WDRS dem Servicenehmer binnen eines (1) Geschäftstags hierüber auf dem jeweils mit dem Servicenehmer vereinbarten Kommunikationsweg unterrichten.
- (12) Sind die Gründe für die Leistungsaussetzung nicht mehr gegeben, wird WDRS unverzüglich nach Kenntnis hiervon den Servicenehmer darüber informieren und die Erbringung der Leistungen wieder aufnehmen.
- (13) Die Kosten der Leistungsaussetzung sind vom Servicenehmer zu tragen.

§ 6 Haftung der WDRS / Haftungsbeschränkung

- (1) Bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen eines Mangels, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Leistung sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet WDRS nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) In Fällen sonstiger Schäden, die nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, gelten die nachfolgenden Haftungsbeschränkungen gemäß 6.3 und 6.4, und zwar auch dann, wenn der Schaden durch einen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der WDRS verursacht worden ist.
- (3) Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der WDRS für auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.
- (4) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet WDRS nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflichten) verletzt wurde. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung der WDRS ist in diesem Fall auf den in vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Maximal ist die Haftung der WDRS in diesem Fall daher je Kalenderjahr auf einen Betrag entsprechend 20 Prozent der Gesamtvergütung, die WDRS vom Servicenehmer im vorangegangenen Jahr erhalten hat, im ersten Kalenderjahr der Vertragslaufzeit maximal auf EUR 500,00 beschränkt. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden (insb. entgangenen Gewinn) ist ausgeschlossen.
- (5) Der Servicenehmer hat sicherzustellen, dass von WDRS zu verarbeitende Daten aus anderem Datenmaterial (z. B. durch Aufbewahrung von Belegen, Unterlagen etc.) jeweils mit vertretbarem Aufwand rekonstruierbar sind und – soweit erforderlich – regelmäßig entsprechende Sicherungskopien zu fertigen. Die Haftung von WDRS im Falle eines Datenverlusts ist auf den Aufwand beschränkt, der erforderlich ist, um anhand solcher Sicherungskopien und anderem Datenmaterial, wie in Satz 1 näher spezifiziert, die verlorenen Daten wiederherzustellen. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten von Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der WDRS.
- (6) Die WDRS haftet nicht für Ausfälle und Störungen, die durch nicht von der WDRS oder von ihr beauftragten Dritten betriebene Autorisierungssysteme verursacht werden, Schäden, die auf ungeeignete, unsachgemäße oder sonst nach dem Vertrag nicht vorausgesetzte Verwendung, fehlerhafte Bedienung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, chemische/elektrochemische oder elektronische Einflüsse, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Servicenehmers oder Dritter ohne vorherige Genehmigung von der WDRS zurückzuführen sind, Netzwerkengpässe, -ausfälle und -fehlfunktionen, welche durch die Deutsche Telekom oder andere Netzwerkanbieter und deren Nebenstellenanlagen verursacht werden.

§ 7 Datenspeicherung / Datenschutz

- (1) Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Dokumente, Informationen und Daten betreffend den Geschäftsbetrieb der anderen Partei (nachfolgend insgesamt „vertrauliche Informationen“), die ihnen aufgrund der Zusammenarbeit von der jeweils anderen Partei zugänglich gemacht werden oder zur Kenntnis gelangt sind, während der Laufzeit dieser Vereinbarung und für die Dauer von drei (3) Jahren darüber hinaus vertraulich zu behandeln. Die Parteien werden vertrauliche Informationen Dritten nicht zugänglich machen und nur für Zwecke dieses Vertrags nutzen.
- (2) Nicht als vertraulich im Sinne dieses Vertrags gelten Informationen, die
 - (a) ohne Verstoß gegen diese Ziff. 7/I. Teil dieses Vertrags allgemein bekannt sind,

- (b) von einem Dritten ohne Bruch einer ihn bindenden Vertraulichkeitsverpflichtung übermittelt worden sind oder
- (c) kraft Gesetzes oder behördlicher Anordnung offen gelegt werden müssen.

- (3) Die Vertraulichkeitsverpflichtung entfällt, wenn seitens der jeweils zur Vertraulichkeit verpflichteten Partei die Verwendung oder Offenlegung der vertraulichen Informationen gegenüber ihren Vertragspartnern oder gegen Dritten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus einem Vertrag zwischen der WDRS und dem Servicenehmer erforderlich ist oder die vertraulichen Informationen gegenüber den Kartenorganisationen offenzulegen sind.
- (4) Beide Parteien sind verpflichtet, alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und angemessene Vorsorge gegen eine unbefugte Benutzung von Karten sowie Karten- und Karteninhaberdaten zu treffen.

§ 8 Allgemeine Pflichten des Servicenehmers

- (1) Der Servicenehmer ist verpflichtet, die Stammdaten in diesem Vertrag vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Änderungen müssen der WDRS unverzüglich angezeigt werden, insbesondere
 - (a) Änderungen der Art des Produktsortiments,
 - (b) Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder ein sonstiger Inhaberwechsel,
 - (c) Änderungen der Rechtsform oder der Firma,
 - (d) Änderungen von Name, Adresse oder Bankverbindung,
 - (e) Änderungen der technischen Voraussetzungen vor Ort, wie z.B. Wechsel des Telekommunikationsanbieters
- (2) Der Servicenehmer ist weiterhin verpflichtet,
 - (a) die von der WDRS im Terminal eingestellte oder auf andere Weise mitgeteilte Nummer für Autorisierungsanfragen zu verwenden,
 - (b) das Terminal nur zur Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs mit seinen Kunden zu benutzen; er hat dabei die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten, insbesondere darauf zu achten, dass das Terminal nicht für unrechtmäßige ec-cash- oder Kreditkartenzahlungen missbraucht wird; er muss sich an vereinbarte Limits für bestimmte Zahlungsarten halten und darf entsprechende Einstellungen nicht einseitig aufheben, spätestens alle acht (8) Tage einen Kassenschnitt (Übertragung der im Terminal gespeicherten Umsatzdaten) durchzuführen; vorausgesetzt in dieser Zeit wurde ein Terminalumsatz getätigt.
 - (c) das Terminal mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, dass es angemessen vor Diebstahl und Beschädigung geschützt ist,
 - (d) sämtliche am Terminal oder dem dazugehörigen Zubehör oder Peripheriegeräten angebrachte Seriennummern, Herstellerschilder oder andere Erkennungszeichen dürfen nicht entfernt, verdeckt oder in irgendeiner Weise entstellt werden.
 - (e) WDRS unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Terminal und/oder Zusatzgeräte außer Betrieb genommen werden; Störungen, Mängel und Schäden, die im Wege des Betriebs auftreten, müssen vom Servicenehmer unverzüglich an WDRS gemeldet werden;
 - (f) sicherzustellen, dass WDRS oder von ihr Beauftragte jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den vertragsgegenständlichen Terminals und den Datenübermittlungsanschlüssen erhalten, um diese überprüfen oder austauschen zu können,
 - (g) alle Informationen, die zur Erbringung der Leistungen und Services der WDRS oder aufgrund gesetzlicher (z.B. geldwäscherechtlicher) Vorschriften benötigt werden, im Auftragsformular zu vermerken sowie der WDRS auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen
 - (h) sowie sich bei Störungen in anderen Netzen oder bei anderen Dienstleistern, die die WDRS nicht zu vertreten hat, selbst an den jeweiligen Netzbetreiber oder Dienstleister zu wenden.
- (3) Der Servicenehmer wird der WDRS auf Anforderung eine Inspektion der Geschäftsräume entweder persönlich oder durch von der WDRS beauftragte Dritte gestatten, um der WDRS die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages zu ermöglichen. Weitere Verpflichtungen des Servicenehmers bleiben unberührt.

| Kunde | Vertragsnummer | Datum | Bearbeiter |
|-------|----------------|-------|------------|
| | | | |

§ 9 Änderungen der AGB

WDRS ist berechtigt, diese AGB (I. Teil bis V. Teil) sowie die vereinbarten Entgelte zu ändern. Änderungen werden dem Servicenehmer spätestens vier (4) Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten sollen, in Textform (z.B. per eMail) angeboten (Änderungsmitteilung). Änderungen gelten als vom Servicenehmer genehmigt, wenn der Servicenehmer seine Ablehnung nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung beim Servicenehmer schriftlich gegenüber WDRS mitteilt (Widerspruch). Auf diese Genehmigungswirkung wird WDRS den Servicenehmer in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen.

§ 10 Schriftform / salvatorische Klausel / anwendbares Recht / Gerichtsstand / fremdsprachige Version

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen einschließlich der vorliegenden Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (auch Textform). Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die

Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen oder unvollständigen Klausel eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder unvollständigen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle von Vertragslücken.

- (3) Die Vertragsbeziehungen zwischen der WDRS und dem Servicenehmer unterliegen deutschem Recht, unter Ausschluss des UNKaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München, wenn der Servicenehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wenn der Servicenehmer seinen allgemeinen Gerichtsstand nicht in Deutschland hat oder der Servicenehmer den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss aus Deutschland verlegt oder dieser nicht bekannt ist. WDRS kann den Servicenehmer jedoch auch an einem anderen für den Servicenehmer oder die betreffende Streitigkeit zuständigen Gerichtsstand verklagen.
- (4) Die deutsche Fassung dieser Geschäftsbedingungen ist die allein maßgebende. Eine etwaige fremdsprachige Version dieser Geschäftsbedingungen dient lediglich als Hilfestellung.

II. Teil – Besondere Bedingungen zur Überlassung von Terminals und deren Wartung

§ 1 Liefer- und Leistungszeit

- (1) Die von der WDRS genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- (2) Alle Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, Teillieferungen der WDRS an den Servicenehmer sind zulässig.
- (3) WDRS kommt bei Nichteinhaltung eines Liefertermins erst dann in Verzug, wenn der Servicenehmer der WDRS schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und diese Frist fruchtlos verstrichen ist.
- (4) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt oder aufgrund von von der WDRS nicht zu beeinflussenden Ereignissen, die der WDRS die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, z.B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, behördlichen Anordnungen etc., auch wenn sie bei Lieferanten der WDRS oder deren Unterprioritäten eintreten, hat die WDRS auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die WDRS, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

bereitzustellenden funktionsfähigen Energie- und Datenanschluss. Die Höhe des Entgelts für die Installation wird im Auftragsformular vereinbart. Der Servicenehmer ist verpflichtet, den Ort, an dem das Terminal bzw. die Terminals installiert werden sollen, vor der Installation frei zugänglich zu halten. Ferner ist der Servicenehmer verpflichtet, einen funktionsfähigen und frei zugänglichen Energie- und Datenanschluss am Aufstellungsort bereitzustellen. Überproportionale Installationszeiten oder Wartezeiten von mehr als einer (1) Stunde die darauf beruhen, dass der Servicenehmer seinen Verpflichtungen gemäß vorstehendem Satz 4 und/oder 5 nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, werden dem Servicenehmer gesondert in Rechnung gestellt.

- (4) Will der Servicenehmer ein Terminal an einem anderen Standort einsetzen, so hat er dies der WDRS schriftlich anzuzeigen. Die WDRS kann verlangen, dass für die mit einem Wechsel des Aufstellungsortes verbundenen Installationsarbeiten WDRS oder ihre Beauftragten eingeschaltet werden. Alle mit einem solchen Wechsel des Aufstellungsortes verbundenen Aufwendungen trägt der Servicenehmer.
- (5) Bei Vereinbarung der Installation durch die WDRS (vor Ort) geht die Gefahr der Verschlechterung oder des Verlusts des Terminals mit Abschluss der Aufstellung auf den Servicenehmer über.
- (6) Es wird klargestellt, dass die WDRS nicht dazu verpflichtet ist, die Geräte im Rahmen der Aufstellung und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft mit sonstigen vom Servicenehmer genutzten Geräten und Programmen zu verbinden, es sei denn, die Parteien treffen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich eine gegenteilige Regelung unter Vereinbarung eines gesonderten, zusätzlichen Entgelts.

§ 2 Bereitstellung der Terminals und Waren, Installation, Gefahrenübergang

- (1) Die WDRS sorgt für die betriebsfähige Bereitstellung der Terminals. Die Bereitstellung erfolgt nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit WDRS, sobald auf Seiten des Servicenehmers die notwendigen Voraussetzungen, wie in diesen Geschäftsbedingungen geregelt, geschaffen worden sind.
- (2) Der Servicenehmer ist verpflichtet, sich bzgl. der von der WDRS veräußerten Waren (insbesondere Terminal und Zubehör) bei den Herstellern selbstständig zu informieren. Die in Produktlisten, Prospekten, Anlagen und Anleitungen sowie technischen Beschreibungen gemachten Angaben und wiedergegebenen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichte, Maße etc. stellen keine verbindlichen Beschaffenheitsangaben dar, sondern dienen lediglich als Hilfestellung zur Unterscheidung der verschiedenen Gerätetypen und werden von WDRS daher vorbehaltlich technischer Änderungen durch den Hersteller mitgeteilt. Die Anzahl der im Einzelfall bis zum Verbrauch der Batterie bzw. des Akkus möglichen Ladevorgänge ist u. a. abhängig vom Gerätetyp sowie der Handhabung durch den Servicenehmer. Die Lebensdauer von Batterien bzw. Akkus und Kabeln kann von der Haltbarkeit der übrigen Ware daher erheblich abweichen.
- (3) Sofern der Servicenehmer die Installation vor Ort im Auftragsformular gewählt hat, installiert die WDRS oder ein von ihr beauftragter Dritter, die konfigurierten Terminals bei dem Servicenehmer. Die Installation beinhaltet die Abstimmung der Installationsvoraussetzungen mit dem Servicenehmer, die Installation des Terminals (ggf. mit PinPad) und die Anbindung der Kommunikationstechnik an einen vom Servicenehmer

§ 3 Keine Verfügung oder Belastung

Die Weiterveräußerung bzw. die Übertragung des Eigentums oder Besitzes an Waren, die im Eigentum der WDRS oder ihrer Lieferanten bzw. Kooperationspartner stehen, an Dritte ist nicht gestattet. Der Servicenehmer hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die im Eigentum der WDRS oder ihrer Lieferanten bzw. Kooperationspartner stehenden Waren von Belastungen jeglicher Art (insbesondere Pfändungen etc.) freizuhalten (z.B. indem er gegenüber seinen Vermietern darauf hinweist, dass die betreffenden Waren nicht in seinem Eigentum stehen). Erfolgt dennoch eine Belastung, hat der Servicenehmer der WDRS hiervon unverzüglich schriftlich, unter Erteilung aller erforderlichen Auskünfte, Mitteilung zu machen. Der Servicenehmer ist weiterhin verpflichtet, die mit der Belastung in Zusammenhang stehenden Unterlagen, ggf. in Kopie, zu übersenden sowie auf Aufforderung gegenüber den betreffenden Dritten zu versichern, dass die belastete Ware im Eigentum der WDRS bzw. ihrer Lieferanten bzw. Kooperationspartner steht. Soweit die Belastung auf ein vom Servicenehmer zu vertretendes, schuldhaftes Verhalten (Handeln oder Unterlassen) zurückzuführen ist, hat der Servicenehmer der WDRS die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung dieser Belastung zu erstatten; ein etwaiger weitergehender Schadensersatzanspruch der WDRS bleibt unberührt.

| Kunde | Vertragsnummer | Datum | Bearbeiter |
|-------|----------------|-------|------------|
| | | | |

§ 4 Änderungen an Terminals und Waren

- (1) Änderungen und Anbauten, die der Servicenehmer an Terminals oder Waren, die im Eigentum der WDRS stehen (z.B. bei Vermietung oder aufgrund Eigentumsvorbehalts), vornehmen will, bedürfen der Zustimmung der WDRS. WDRS wird die Zustimmung nur verweigern, wenn durch Änderungen oder Anbauten die Sicherheit oder der ordnungsgemäße Betrieb gefährdet oder die Durchführung von Wartungsarbeiten des Terminals erheblich erschwert wird oder Urheberrechte Dritter verletzt werden können. Als Änderung gilt jede Abweichung vom mechanischen, elektrischen oder elektronischen Aufbau des Terminals. Als Anbauten gelten alle mechanischen, elektrischen oder elektronischen Verbindungen der Terminals mit sonstigen Geräten, Elementen oder Zusatzeinrichtungen, sofern diese nicht als Standard in der Schnittstellenbeschreibung des Herstellers definiert sind.
- (2) Besteht eine Verpflichtung zur Rückgabe der Terminals, hat der Servicenehmer, soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart worden ist, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.
- (3) Soweit der Servicenehmer selbst oder durch Dritte Änderungen an Terminals oder Waren vornimmt oder vornehmen lässt, entfallen alle Ansprüche wegen Mängeln gegenüber der WDRS, es sei denn, der Servicenehmer weist nach, dass die in Rede stehenden Beeinträchtigungen des vertragsgemäßen Gebrauchs weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und die Wartung hierdurch nicht erschwert wird.

§ 5 Weitere Pflichten des Servicenehmers

- (1) Aufstellungs- und Anschlussvoraussetzungen
 - (a) Rechtzeitig vor dem Liefertermin sind unter der Verantwortung des Servicenehmers die räumlichen, technischen und sonstigen Aufstellungs- und Anschlussvoraussetzungen zu schaffen. Insbesondere ist der Servicenehmer dazu verpflichtet, funktionsfähige und frei zugängliche Energie- und Datenanschlüsse am Aufstellungsort bereitzustellen, wobei der Datenanschluss den Angaben im Auftragsformular entsprechen muss.
 - (b) Der Servicenehmer ist, soweit erforderlich, ferner verpflichtet, die Geräte im Rahmen der Aufstellung und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft mit sonstigen Geräten und Programmen zu verbinden, es sei denn, die Parteien treffen im Einzelfall schriftlich eine gegenteilige Regelung.
- (2) Behandlung von im Eigentum der WDRS stehenden Terminals Der Servicenehmer ist zur pfleglichen Behandlung von im Eigentum der WDRS stehenden Terminals verpflichtet. Dies bedeutet unter anderem, dass die Waren mit äußerster Sorgfalt zu behandeln, zu verwahren und gegen Beschädigung zu schützen sind. Der Servicenehmer wird hinreichend qualifiziertes Personal einsetzen und die mitgeteilten Anwendungs- und Bedienungsanleitungen beachten.
- (3) Rückgabe bzw. Herausgabe von Terminals
 - (a) Ist der Servicenehmer gegenüber der WDRS zur Herausgabe bzw. (z.B. bei Beendigung des entsprechenden Mietverhältnisses) zur Rückgabe von Terminals oder sonstigen Waren verpflichtet, wird er diese auf eigene Kosten und eigenes Risiko an die WDRS zurücksenden (Regelfall) oder – auf gesonderte Aufforderung seitens der WDRS – nach vorheriger Terminabstimmung der WDRS oder einem von ihr beauftragten Dritten den Zugang zu den Terminals einschließlich sonstiger im Rahmen des Vertrages überlassener Einrichtungen und sonstigen Waren gewähren und den Abbau gestatten. Die daraus resultierenden Kosten werden vom Servicenehmer getragen.
 - (b) Ist der Servicenehmer gegenüber der WDRS zur Herausgabe bzw. (z.B. bei Beendigung des entsprechenden Mietverhältnisses) zur Rückgabe von Terminals oder sonstigen Waren verpflichtet, so endet die Verpflichtung zur Zahlung eines Nutzungsentgeltes im Fall der Überlassung eines Terminals zur Miete mit Rückgabe des Mietgegenstandes. Kommt der Servicenehmer seiner Verpflichtung zur Rückgabe des Terminals, trotz Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung nicht nach, hat WDRS das Recht, das Terminal in Höhe seines Wiederbeschaffungswerts dem Servicenehmer in Rechnung zu stellen. Mit Rechnungsstellung endet die Verpflichtung des Servicenehmers zur Zahlung des Nutzungsentgeltes.

§ 6 Regelungen zur Servicevereinbarung zur Wartung des Terminals

- (1) Anwendbarkeit, Geltung der Regelungen im I. Teil und II. Teil/ Ziff. 1. dieser Geschäftsbedingungen
 - (a) Haben die Parteien gemäß Auftragsformular eine Servicevereinbarung zur Wartung des Terminals vereinbart, gelten die Regelungen im I. Teil und II. Teil/Ziff. 1 dieser Geschäftsbedingungen ergänzend zu den nachstehenden Bestimmungen. Im Fall von Widersprüchen gehen die Regelungen der einschlägigen besonderen Regelungen in diesem II. Teil /Ziff. 2 den Regelungen im I. Teil und II. Teil/Ziff. 1 dieser Geschäftsbedingungen vor.
 - (b) Die WDRS bietet für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft des Terminals entsprechend dem vereinbarten Funktionsumfang einen Service zur Wartung des Terminals. Dieser umfasst nur die Störungsbeseitigung auf Anforderung des Servicenehmers.
- (2) Help-Desk für Terminals
Für Störungsmeldungen und sonstige Rückfragen technischer Art stellt die WDRS dem Servicenehmer täglich 24 Stunden einen Telefonservice mit autorisiertem Personal zur Verfügung. Der Telefonservice umfasst die Aufnahme von technischen Störungen am Terminal und die Unterstützung des Servicenehmers bei der Inbetriebnahme des Terminals. Telefonservice steht dem Servicenehmer jederzeit zur Verfügung. Sollte eine Problemlösung durch den technischen Help-Desk nicht möglich sein, wird WDRS zum Zwecke der Störungsbeseitigung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen tätig.
- (3) Zur-Verfügung-Stellen eines Austausch-Terminals
Ist die Funktionsfähigkeit des Terminals nicht mit Unterstützung des telefonischen Help-Desk wieder herzustellen, stellt die WDRS dem Servicenehmer ein Austausch-Terminal nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung. Das Austausch-Terminal wird dem Servicenehmer zugesandt. Hierbei besteht kein Anspruch des Servicenehmers auf einen bestimmten Terminal-Typ. Die Inbetriebnahme des Austausch-Terminals erfolgt durch den Servicenehmer mit Unterstützung des telefonischen technischen Help-Desk der WDRS. Das defekte Terminal wird vom Servicenehmer an die WDRS bzw. den von WDRS beauftragten Dienstleister zurückgesandt. Über den Versandweg und die Versandart entscheidet die WDRS. Die WDRS ist berechtigt, dem Servicenehmer die Kosten für den Hin- und Rücktransport in Rechnung zu stellen. Sollte innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Erhalt eines Austausch-Terminals das defekte Terminal nicht bei der WDRS bzw. dem beauftragten Dienstleister eingegangen sein, ist die WDRS nach vorheriger Anündigung berechtigt, dem Servicenehmer den Wiederbeschaffungswert des defekten Terminals in Rechnung zu stellen.
- (4) Mitteilung hinsichtlich Störungen und Mängeln
Der Servicenehmer ist verpflichtet, WDRS unverzüglich Mitteilung über aufgetretene technische Störungen und Mängel des Terminals zu machen, bei der Meldung einer Störung alle erkennbaren Einzelheiten vorzutragen und hierbei im Rahmen des Zumutbaren die Hinweise der WDRS zur Problemanalyse und Fehlerbestimmung zu befolgen, um eine effektive Störungsbeseitigung zu gewährleisten.
- (5) Verpflichtung bei Reparatur oder Austausch
Sofern die WDRS fehlerhafte Geräte, Elemente, Zusatzeinrichtungen oder Teile im Rahmen der Mängelbeseitigung, Gewährleistung, eines vereinbarten Zusatzservice oder kostenpflichtigen Reparaturauftrages repariert oder austauscht, ist der Servicenehmer verpflichtet, in dem dafür erforderlichen Umfang sicherzustellen, dass vor dem Austausch bzw. der Reparatur Änderungen und Anbauten entfernt werden. Die WDRS hat das Recht, zur Erhöhung der Funktionssicherheit technische Änderungen an den Terminals vorzunehmen, es sei denn, dies ist dem Servicenehmer im Einzelfall nicht zumutbar.
- (6) Zugang zum Terminal
Der Servicenehmer ermöglicht nach vorheriger Terminabstimmung den Zugang zum Terminal über Fernwartungssoftware oder für vorbeugende Wartungsarbeiten vor Ort, um den vereinbarten Funktionsumfang des Terminals sicherzustellen. Die WDRS ist berechtigt, Wartungsgeräte und Ersatzteile beim Vertragsunternehmen zu lagern, soweit dies zur Erfüllung ihrer Pflichten notwendig ist.
- (7) Gesonderte Aufwandsentschädigung für Wartungsarbeiten in bestimmten Fällen
Aufwands der WDRS für Diagnose- und Wartungsarbeiten sowie die Beseitigung von Betriebsstörungen, die aufgrund

| Kunde | Vertragsnummer | Datum | Bearbeiter |
|-------|----------------|-------|------------|
| | | | |

- (a) eines Verschuldens der Mitarbeiter des Servicenehmers, dessen Erfüllungsgehilfen oder sonstiger vom Servicenehmer beauftragter Dritter (z.B. bei unsachgemäßer Behandlung),
 - (b) der Anschaltung von Fremdprodukten ohne Zustimmung der WDRS oder aufgrund einer Durchführung von Arbeiten an den Einrichtungen durch andere als von der WDRS beauftragte Personen oder Firmen oder aufgrund
 - (c) von Wasser- oder Brandschäden oder sonstiger außergewöhnlicher Schadens- und Störungsereignisses, die nicht im Rahmen der typischen Betriebsabläufe beim Servicenehmer auftreten, sowie
 - (d) im Falle von notwendigen Änderungen an dem Terminal aufgrund geänderter Anforderungen oder Zulassungsbedingungen der deutschen Kreditwirtschaft,
- sind nicht von den Leistungen der WDRS nach der Servicevereinbarung zur Wartung des Terminals umfasst. Stellt

sich im Rahmen der Erbringung einer Wartungsleistung heraus, dass die Betriebsstörung auf einem der vorgenannten Gründe beruht, ist die WDRS berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Betriebsstörung zu beseitigen. Beseitigt WDRS die Betriebsstörung, sind die Kosten hierfür von dem Servicenehmer nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu ersetzen. Sofern die WDRS die Betriebsstörung beseitigt, steht ihr ein zusätzliches Entgelt zu. Dieses zusätzliche Entgelt berechnet sich nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand und ist in der jeweils gültigen Preisliste festgelegt. Sofern die Reparaturkosten voraussichtlich EUR 250,00 übersteigen, wird die WDRS dem Servicenehmer einen Kostenvoranschlag über die voraussichtlichen Kosten zur Behebung der Betriebsstörung unterbreiten. Die Behebung der Betriebsstörung erfolgt in diesem Fall erst nach ausdrücklicher Beauftragung durch den Servicenehmer.

III. Teil – Besondere Bedingungen bei Abschluss eines Kaufvertrages über ein Terminal

Bei Abschluss eines Kaufvertrages über ein Terminal ist der Abschluss einer Servicevereinbarung zur Wartung des Terminals (vgl. die Regelungen im II. Teil) obligatorisch, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

§ 1 Anwendbarkeit, Geltung der Regelungen im I. und II. Teil dieser Geschäftsbedingungen

Haben die Parteien einen Kaufvertrag über ein Terminal abgeschlossen, gelten die allgemeinen Regelungen in Teil I und die besonderen Regelungen in Teil II dieser AGB ergänzend zu den nachstehenden Bestimmungen. Im Fall von Widersprüchen gehen die Regelungen in diesem III. Teil den Regelungen im I. und II. Teil dieser Geschäftsbedingungen vor.

§ 2 Vertragsgegenstand

Der Gegenstand des Kaufvertrags und der hierfür zu entrichtende Kaufpreis ergeben sich im Einzelnen aus den Spezifikationen gemäß Auftragsformular. Der Servicenehmer ist verpflichtet, sich bzgl. der von der WDRS veräußerten Waren (insbesondere Terminal und Zubehör) bei den Herstellern selbstständig zu informieren. Die in Produktlisten, Prospekten, Anlagen und Anleitungen sowie technischen Beschreibungen gemachten Angaben und wiedergegebenen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichte, Maße etc. stellen keine verbindlichen Beschaffenheitsangaben dar, sondern dienen lediglich als Hilfestellung zur Unterscheidung der verschiedenen Gerätetypen und werden von WDRS daher vorbehaltlich technischer Änderungen durch den Hersteller mitgeteilt. Bzgl. der Fälligkeit des Kaufpreises und der Zahlungsmodalitäten gelten die Regelungen gemäß I. Teil/Ziffer 5.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller der WDRS gegen den Servicenehmer zustehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, (nachfolgend „Zeitpunkt der vollständigen Befriedigung der WDRS“) bleiben die gelieferten Waren im Eigentum der WDRS; dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- (2) Eine Weiterveräußerung der gelieferten Ware oder sonstige Verfügungen über die gelieferte Ware (z.B. Bestellung eines Pfandrechts an Dritte) vor dem Zeitpunkt der vollständigen Befriedigung der WDRS sind nicht gestattet. Insoweit gilt die Regelung des II. Teils/ Ziff. 1.3.

§ 4 Lieferung

- (1) Versand und Transport erfolgen, soweit zwischen WDRS und dem Servicenehmer nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, auf Gefahr des Servicenehmers, d.h. mit der Übergabe an die Person, die den Versand ausführt, geht die Gefahr auf den Servicenehmer über; dies gilt nicht, wenn der Transport durch eigene Beschäftigte der WDRS erfolgt, die nicht ein gewisses Maß an Selbstständigkeit gegenüber WDRS im Hinblick auf die Ausführung der Transportleistung besitzen.
- (2) In Bezug auf Liefertermine gilt die Regelung gemäß II. Teil/ Ziff. 1.

§ 5 Rechte und Pflichten bei Mängeln

- (1) Mängelrügen haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein (1) Jahr.

- (2) Die beanstandete Ware ist an WDRS – oder auf deren Weisung an deren Lieferanten bzw. an den Hersteller der Ware – in der Original oder einer gleichwertigen Verpackung zur Überprüfung zurückzusenden. Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge des Servicenehmers behebt WDRS – oder auf deren Weisung deren Lieferanten bzw. der Hersteller – die Mängel im Wege der Nacherfüllung nach Wahl der WDRS durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache. WDRS ist berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Nacherfüllung zu verweigern. Im Falle der Verweigerung der Nacherfüllung ihres Fehlschlagens oder ihrer Unzumutbarkeit für den Servicenehmer ist dieser nach seiner Wahl zum Rücktritt oder zur Minderung gemäß den Bestimmungen der nachfolgenden Ziffer 5.3 berechtigt.
- (3) Zum Rücktritt vom Vertrag – soweit ein Rücktritt nicht gesetzlich ausgeschlossen ist – oder zur Minderung des Kaufpreises ist der Servicenehmer erst nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung berechtigt, es sei denn, die Fristsetzung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich. Im Fall des Rücktritts haftet der Servicenehmer für Verschlechterung, Untergang und nicht gezogene Nutzungen nicht nur für die eigenübliche Sorgfalt, sondern für jedes fahrlässige oder vorsätzliche Verschulden.
- (4) Für etwaige Schadensersatz oder Aufwendungsersatzansprüche des Servicenehmers gelten die Regelungen gemäß I. Teil/Ziff. 6. dieser Geschäftsbedingungen.
- (5) Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Fall der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie für die Sache im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs richten sich die Rechte des Servicenehmers ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Abweichend von der Regelung in I. Teil/6.3 4. Satz, ist die Haftung der WDRS für den typischerweise vorhersehbaren Schaden im Falle eines Verkaufs von Terminals und Zubehör auf höchstens EUR 1.000,- für jedes Terminal, das von einem Schadensereignis betroffen ist, beschränkt.
- (7) Sämtliche Schadensersatzansprüche gegen WDRS im Zusammenhang mit dem Verkauf von Terminal und Zubehör verjähren spätestens in einem (1) Jahr seit Lieferung der Sache an den Servicenehmer, im Falle der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht im Falle von Vorsatz, arglistigem Verschweigen eines Mangels, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Leistung sowie bei einer Verletzung des Lebens des Körpers oder der Gesundheit; in diesen Fällen haftet WDRS nach den gesetzlichen Vorschriften. Diese Regelung findet auch insoweit keine Anwendung, als nach den gesetzlichen Bestimmungen kürzere Verjährungsfristen gelten.
- (8) Der Servicenehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die von WDRS veräußerten Terminals aus Sicherheitsgründen mit einem Selbstzerstörungsmechanismus ausgestattet sind. Jede mechanische Einwirkung auf das Gerät (z.B. Öffnen) durch den Servicenehmer oder von ihm beauftragte Dritte ist daher untersagt.

§ 6 Nutzungsrechte an der Terminal-Software

- (1) Der Servicenehmer ist berechtigt, die Software, die auf den im Rahmen eines Kaufvertrages von der WDRS erworbenen

| Kunde | Vertragsnummer | Datum | Bearbeiter |
|-------|----------------|-------|------------|
| | | | |

Terminals installiert ist, zur elektronischen Autorisierung und Abrechnung von Kredit- und Zahlungskarten zu nutzen. Das Nutzungsrecht ist nicht ausschließlich und nicht übertragbar. Jegliche Vervielfältigung sowie jegliche Verbreitung unberechtigterweise hergestellter Vervielfältigungsstücke ist unzulässig, verletzt die Rechte der WDRS und/oder die Urheberrechte Dritter und wird strafrechtlich und zivilrechtlich verfolgt

§ 7 Einsatz der von WDRS gelieferten Waren (Terminals und Zubehör)

- (1) Der Servicenehmer ist verpflichtet, die von WDRS gelieferten Waren (Terminals und Zubehör) bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises ausschließlich auf den Netzbetrieb des von WDRS beauftragten Netzbetreibers aufschalten zu lassen.
- (2) Der Servicenehmer ist auch nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises grundsätzlich verpflichtet, die von WDRS gelieferten Waren (Terminals und Zubehör) ausschließlich auf den Netzbetrieb des von WDRS beauftragten Netzbetreibers aufschalten zu lassen. Der Service „Netzbetrieb“ ist Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Servicenehmer und WDRS (vgl. Regelungen gemäß V. Teil dieser Geschäftsbedingungen). Soweit WDRS dem Servicenehmer die Netzbetriebsdienstleistungen nicht zu angemessenen Bedingungen anbietet, kann der Servicenehmer von WDRS die Freigabe der erworbenen Terminals (und des Zubehörs) zur Verwendung an einem anderen Netzbetrieb verlangen.

§ 8 Terminaldefekte außerhalb Gewährleistungsfrist

- (1) Terminaldefekte außerhalb der Gewährleistungsfrist sind nicht von den Leistungen der WDRS nach der Servicevereinbarung zur Wartung des Terminals umfasst.
- (2) Wird vom Servicenehmer außerhalb der Gewährleistungsfrist ein Terminaldefekt gemeldet und stellt sich bereits im Telefonat mit dem Technischen Help-Desk heraus, dass zur Behebung des Defektes eine Reparatur des Terminals durch den Hersteller erforderlich sein wird, so gibt der Technische Help-Desk, soweit möglich, eine erste Kostenschätzung über die voraussichtlich anfallenden Reparaturkosten lt. Preisliste ab. Erklärt sich der Servicenehmer mit der Übernahme der Kosten für einverstanden, wird dem Servicenehmer umgehend ein Austauschterminal zur Verfügung gestellt. Auf dem sogenannten Reparatur-Bericht, der dem Austauschterminal beiliegt, wird WDRS nochmals auf die für die Reparatur voraussichtlich anfallenden Kosten hinweisen. Erhält der Servicenehmer im Rahmen dieses Tausches ein gleichwertiges Terminal, so geht dieses nach vollständiger Bezahlung der Reparaturkosten in das Eigentum des Servicenehmers über. Der Servicenehmer stimmt bereits jetzt hiermit zu, dass in diesem Fall WDRS das Eigentum an dem reparierten Terminal erwirbt.

- (3) Wird vom Servicenehmer außerhalb der Gewährleistungsfrist ein Terminaldefekt gemeldet, der in einem Telefonat mit dem Technischen Help-Desk nicht spezifiziert werden kann, so stellt die WDRS dem Servicenehmer zunächst auf Kosten von WDRS ein gleichwertiges Austauschterminal zur Verfügung. Nach Eingang des defekten Terminals bei WDRS wird dieses detailliert geprüft. Stellt sich im Rahmen dieser Prüfung heraus, dass zur Behebung des Defektes eine Reparatur des Terminals durch den Hersteller erforderlich sein wird, wird der Servicenehmer umgehend vom Technischen Help-Desk über die voraussichtlich anfallenden Reparaturkosten informiert und kann dann entscheiden, ob das defekte Terminal unter Kostenübernahme durch den Servicenehmer repariert werden soll. Erklärt der Servicenehmer sein Einverständnis hierzu, geht das zur Verfügung gestellte Austauschterminal nach vollständiger Bezahlung der Reparaturkosten in das Eigentum des Servicenehmers über. Der Servicenehmer stimmt bereits jetzt hiermit zu, dass in diesem Fall WDRS das Eigentum an dem reparierten Terminal erwirbt. Erklärt sich der Servicenehmer mit einer Reparatur nicht einverstanden, sendet WDRS das defekte Terminal umgehend an den Servicenehmer zurück. Der Servicenehmer ist in diesem Fall verpflichtet, das Austauschterminal innerhalb von 10 Werktagen nach Ablehnung der Reparatur des defekten Terminals an WDRS zurückzugeben (Eingang bei WDRS). Geht das Austauschterminal nicht innerhalb von 10 Werktagen bei WDRS ein, wird dem Servicenehmer der Kaufpreis für das Austauschterminal in Rechnung gestellt. Dieser Kaufpreis entspricht dem vom Servicenehmer mit WDRS im Terminalkaufvertrag festgelegten Kaufpreis.

§ 9 Wirtschaftlicher Totalschaden

Ergibt die Untersuchung eines Terminals, für das eine Servicevereinbarung zur Wartung des Terminals nach diesem II. Teil abgeschlossen worden ist, nach Einschätzung der WDRS oder eines ihrer beauftragten Dienstleister, dass die Funktionalität des Terminals nicht oder nicht ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand (technischer Totalschaden) wiederhergestellt werden kann oder dass der Kostenaufwand für die Reparatur die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert übersteigt (wirtschaftlicher Totalschaden), und ist die Wiederherstellung der Funktionalität nicht im Rahmen der Gewährleistung von der WDRS geschuldet, besteht kein Anspruch des Servicenehmers auf Leistungen aus der Servicevereinbarung zur Wartung des Terminals. Die WDRS wird den Servicenehmer in einem solchen Fall entsprechend informieren. Besteht der Servicenehmer in diesem Fall dennoch auf eine Reparatur, so hat der Servicenehmer sämtliche mit der Reparatur im Zusammenhang stehende Kosten zu tragen. In diesem Fall erhält der Servicenehmer einen detaillierten Kostenvoranschlag vor Beauftragung der Reparatur.

IV. Teil – Besondere Bedingungen bei Abschluss eines Terminal-Mietvertrages

Bei Abschluss eines Mietvertrages über ein Terminal ist der Abschluss einer Servicevereinbarung zur Wartung des Terminals (vgl. die Regelungen im II. Teil) obligatorisch, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

§ 1 Anwendbarkeit, Geltung der Regelungen im I. und II. Teil dieser Geschäftsbedingungen

Haben die Parteien gemäß Auftragsformular einen Mietvertrag über Terminals abgeschlossen, gewährt die WDRS dem Servicenehmer während der Dauer des Mietvertrages das Recht zum Besitz und zur selbstständigen Nutzung der Mietgegenstände. Die allgemeinen Regelungen im I. Teil und die besonderen Regelungen im II. Teil dieser Geschäftsbedingungen gelten ergänzend zu den nachstehenden Bestimmungen. Im Fall von Widersprüchen gehen die Regelungen in diesem IV. Teil den Regelungen im I. und II. Teil dieser Geschäftsbedingungen vor.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Mietgegenstände sind die von der WDRS unter dem Mietvertrag zur Verfügung gestellten, im Auftragsformular näher spezifizierten Terminals und Peripheriegeräte. Der Servicenehmer ist verpflichtet, sich bzgl. der von der WDRS veräußerten Waren (insbesondere Terminal und Zubehör) bei den Herstellern selbstständig zu informieren. Die in Produktlisten, Prospekten, Anlagen und Anleitungen sowie technischen Beschreibungen gemachten Angaben und wiedergegebenen Abbildungen, Zeichnungen,

Gewichte, Maße etc. stellen keine verbindlichen Beschaffungsangaben dar, sondern dienen lediglich als Hilfestellung zur Unterscheidung der verschiedenen Gerätetypen und werden von WDRS daher vorbehaltlich technischer Änderungen durch den Hersteller mitgeteilt.

- (2) Die im Auftragsformular näher spezifizierten Terminals und Peripheriegeräte werden dem Servicenehmer für die Dauer des Mietverhältnisses zur Nutzung im Rahmen seines Geschäftsbetriebs für Zwecke der elektronischen Autorisierung und Abrechnung von Kredit- und Zahlungskarten überlassen; eine Untervermietung an Dritte bzw. eine sonstige Weiterüberlassung durch den Servicenehmer ist nicht gestattet. Sofern in den mietweise überlassenen Terminals EDV-Programme fest gespeichert sind oder mitgeliefert werden, sind diese nur für den vertragsgemäßen Betrieb der Terminals bestimmt; jede anderweitige Verwertung ist ausgeschlossen.
- (3) Nicht zu den Mietgegenständen gehören Verbrauchs- und Verschleißmaterial, wie z. B. Papierrollen und Farbbänder etc.
- (4) Der vom Servicenehmer zu entrichtende Mietzins ergibt sich aus dem Auftragsformular. Bzgl. der Fälligkeit des Mietzins und der Zahlungsmodalitäten gelten die Regelungen gemäß I. Teil/Ziffer 5.

§ 3 Eigenschaften der Anwendersoftware; Nutzung der Anwendersoftware

- (1) Die in Terminals eingesetzte Anwendersoftware entspricht dem Stand der Zertifizierungsstellen zur Zeit des Vertragsschlusses.

| Kunde | Vertragsnummer | Datum | Bearbeiter |
|-------|----------------|-------|------------|
| | | | |

Sofern während der Vertragslaufzeit durch die deutsche Kreditwirtschaft, Kartenorganisationen oder sonstige relevante Stellen oder durch neue bzw. geänderte gesetzliche Anforderungen neue Vorgaben an die Hard- oder Software des Terminals gestellt werden und diese nur durch einen Komplettaustausch des Terminals gegen ein Gerät des gleichen Herstellers oder eines anderen Herstellers erfüllt werden können, so ist ein Austausch vom Servicenehmer zu den in der Preisliste der WDRS festgelegten Sätzen zu vergüten.

- (2) Der Servicenehmer erhält ein auf die Dauer des Mietverhältnisses befristetes, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht, die Anwendersoftware zur elektronischen Autorisierung und Abrechnung von Kredit- und Zahlungskarten zu nutzen. Jegliche Vervielfältigung sowie jegliche Verbreitung unberechtigterweise hergestellter Vervielfältigungsstücke ist unzulässig, verletzt die Rechte der WDRS und/oder die Urheberrechte Dritter und wird strafrechtlich und zivilrechtlich verfolgt.

§ 4 Berechtigung der WDRS

- (1) Die WDRS ist während der Dauer des Mietverhältnisses jederzeit berechtigt,
- Terminals oder Peripheriegeräte gegen andere Geräte, auch anderer Hersteller, mit gleicher oder höherer Leistungsfähigkeit auszutauschen;
 - zur Erhöhung der Funktionssicherheit technische Änderungen an den Terminals ohne Beeinträchtigung der Funktionalität des jeweiligen Terminals gemäß der Spezifikationen des jeweiligen Herstellers vorzunehmen;
 - an den Terminals sämtliche betriebsnotwendige Softwareänderungen vorzunehmen, wobei die Leitungskosten für den Software-Download der Servicenehmer trägt.

Durch diese Änderung wird der vereinbarte Mietzins nicht berührt.

§ 5 Pflichten des Servicenehmers

- (1) Der Servicenehmer hat WDRS vor einer beabsichtigten Änderung des postalischen Standorts des mietweise überlassenen Terminals schriftlich zu informieren.
- (2) Der Servicenehmer ist verpflichtet, für die Dauer des Mietverhältnisses für die mietweise überlassene Terminals (einschließlich Zubehör und Peripheriegeräte) eine Sachschadensversicherung abzuschließen, die die üblichen Schadensereignisse, wie Diebstahl, Feuer, Wasserschäden, etc. abdeckt. Die Versicherungssumme muss mindestens den Wiederbeschaffungswert des mietweise überlassenen Terminals (einschließlich überlassener Zubehörteile und Peripheriegeräte) abdecken; die Schadensersatzversicherung ist für die Dauer der Laufzeit des Mietvertragsverhältnisses aufrecht zu erhalten.
- (3) Der Servicenehmer tritt hiermit zur Sicherung des Rückgabebanspruchs der WDRS im Falle einer Beendigung des Mietverhältnisses sämtliche (auch künftigen) Ansprüche aus der o.g. Sachschadensversicherung an die WDRS ab; WDRS nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Servicenehmer wird WDRS auf Aufforderung den entsprechenden Sicherungsschein aushändigen.
- (4) Der Servicenehmer ist während der Dauer des Mietverhältnisses verpflichtet, die von WDRS gelieferten Waren (Terminals und Zubehör) ausschließlich auf den Netzbetrieb des von WDRS beauftragten Netzbetreibers aufschalten zu lassen. Der Service „Netzbetrieb“ ist Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Servicenehmer und WDRS.
- (5) Die mietweise überlassenen Terminals dürfen vom Servicenehmer erst dann unter diesem Mietvertrag in Betrieb genommen und nur solange unter diesem Mietvertrag genutzt werden, wie
- die jeweils aktuellen Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der Deutschen Kreditwirtschaft,
 - die jeweils aktuellen Bedingungen für die Teilnahme am System GeldKarte vom Servicenehmer akzeptiert und eingehalten werden.
- (6) Änderungen und Anbauten, die der Servicenehmer an den mietweise überlassenen Terminals vornehmen will, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der WDRS. Es gelten insoweit die Regelungen gemäß II. Teil/Ziff. 1.4
- (7) Für die Rückgabe der mietweise überlassenen Terminals (einschließlich Zubehör und Peripheriegeräte) gelten die Regelungen gemäß II. Teil/Ziff. 5.3 lit. d).

§ 6 Ansprüche wegen Mängeln, Haftung

- (1) WDRS wird mangelhafte Terminals reparieren oder austauschen, soweit der Mangel bei Beginn des Mietverhältnisses bestanden hat.

Zwecks Durchführung der Reparatur bzw. des Austauschs hat der Servicenehmer dafür zu sorgen, dass vor dem Austausch Änderungen und Ausbauten, die durch den Servicenehmer und/oder von ihm beauftragte Dritte vorgenommen wurden, entfernt werden.

- (2) Sofern der Servicenehmer ohne Zustimmung der WDRS an den gemieteten Terminals (einschließlich Zubehör und Peripheriegeräte) Änderungen oder Anbauten vornehmen lässt oder vornimmt, entfallen alle Ansprüche wegen Mängeln gegen die WDRS, es sei denn der Servicenehmer weist nach, dass die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen oder Anbauten aufgehoben worden ist.
- (3) Der Servicenehmer hat zum Zwecke einer Mängelbeseitigung dafür zu sorgen, dass WDRS bzw. ein von WDRS beauftragter Dritter den erforderlichen Zugang zu dem jeweiligen Terminal und die zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen über den Servicenehmer (Anschrift, Ansprechpartner, Öffnungszeiten, Telefonnummer des Servicenehmers, Terminalstandards) erhält.
- (4) Für anfängliche Sachmängel wie auch für im Laufe des Mietverhältnisses entstehende Mängel der Mietsache haftet WDRS nur im Falle eines Verschuldens und insoweit nur nach Maßgabe der Haftungsregelung im I. Teil/Ziff. 6. Abweichend von der Regelung im Teil/Ziff. 6.4 4. Satz, ist die Haftung der WDRS für den typischerweise vorhersehbaren Schaden im Falle einer Vermietung von Terminals und Zubehör auf höchstens EUR 1.000,-pro Schadensfall für jedes Terminal, das von einem Schadensereignis betroffen ist, beschränkt. Im Falle eines arglistigen Verschweigens eines Mangels gilt diese Beschränkung nicht.
- (5) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist der Servicenehmer berechtigt, einen Mangel der Mietsache durch einen entsprechend qualifizierten und geeigneten Dienstleister beseitigen zu lassen und von WDRS Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn
- WDRS mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist oder
 - Eine Minderung der Miete ist ausgeschlossen, wenn durch Umstände, die WDRS nicht zu vertreten hat, die Nutzung der Mietsache beeinträchtigt wird. Etwaige, dem Mieter gesetzlich zustehende Ansprüche auf Rückforderung der Miete (z.B. nach § 812 BGB) bleiben unberührt.
- (6) Ansprüche des Servicenehmers wegen Mängeln der Mietsache verjähren nach zwölf (12) Monaten ab Gefahrübergang.

§ 7 Vertragsbeginn, Nutzungsdauer, Kündigung

- (1) Wird ein Terminal durch den Servicenehmer oder von ihm beauftragte Dritte installiert und in Betrieb genommen, beginnt die Zahlungsverpflichtung mit der Initialisierung des Terminals (erster Anruf beim Rechenzentrum), spätestens aber mit dem auf die Auslieferung der Mietgegenstände folgenden Monatsersten. Besteht eine Verpflichtung der WDRS, das Terminal vor Ort zu installieren, beginnt das Mietverhältnis mit der Inbetriebnahme des Terminals, es sei denn es kommt zu einer Verzögerung der Installation, die auf Umstände zurückzuführen ist, die der Servicenehmer zu vertreten hat; in diesem Fall beginnt das Mietverhältnis spätestens mit dem Zeitpunkt, an dem die Installation bei Erfüllung der Verpflichtungen des Servicenehmers möglich gewesen wäre.
- (2) Ist im Vertragsformular eine Mindestlaufzeit angegeben, so gilt diese für sämtliche im Vertragsformular beauftragten Leistungen und Services.
- (3) Sofern im Vertragsformular nicht abweichend geregelt, beträgt die Mindestlaufzeit des Vertrages über die vom Servicenehmer bei WDRS beauftragten Leistungen und Services sechsunddreißig (36) Monate. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um zwölf (12) Monate, sofern er nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt wird. Diese Vertragslaufzeit gilt auch für alle Geräte, Elemente und Zusatzeinrichtungen, um die der Vertragsgegenstand des Mietvertrages ggf. während der Vertragslaufzeit erweitert wird.
- (4) Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Insoweit gilt die Regelung im I. Teil/Ziff. 4. lit. b).

| Kunde | Vertragsnummer | Datum | Bearbeiter |
|-------|----------------|-------|------------|
| | | | |

V. Teil – Besondere Bedingungen Netzbetrieb

§ 1 Anwendbarkeit, Geltung der Regelungen in Abschnitt I dieser Geschäftsbedingungen

Haben die Parteien gemäß Auftragsformular eine Netzbetriebsvereinbarung abgeschlossen, gelten die allgemeinen Regelungen im I. Teil in diesen Geschäftsbedingungen ergänzend zu den nachstehenden Bestimmungen. Im Fall von Widersprüchen gehen die Regelungen in diesem V. Teil den Regelungen im I. Teil dieser Geschäftsbedingungen vor.

§ 2 Allgemeine Leistungen / Routing / Transaktionen / Ausschließlichkeit

Die WDRS erbringt bei Abschluss einer Netzbetriebsvereinbarung für den Servicenehmer folgende Leistungen:

- (1) WDRS trägt – soweit erforderlich durch Beauftragung Dritter dafür Sorge, dass der Servicenehmer mit den entsprechenden Terminals und Terminal-IDs an einen von der deutschen Kreditwirtschaft zugelassenen Netzbetrieb bzw. an ein von einem von der deutschen Kreditwirtschaft zugelassenen Netzbetreiber unterhaltenen Netzbetriebssystem für die im Auftragsformular näher bezeichneten kartenbasierten Zahlungssysteme angeschlossen wird; Voraussetzung hierfür ist, dass die entsprechenden Terminals, die in der Auftragsbestätigung bezeichnet wurden, die im Einzelnen aufgeführten Spezifikationen aufweisen.
- (2) Der von WDRS beauftragte technische Netzbetreiber (im Folgenden TNB) erbringt unterstützende technische Dienstleistungen (Abwicklung und Serviceleistungen) für folgende Zahlungsverfahren:
 - (a) electronic cash/Girocard
 - (b) GeldKarte
 - (c) ELV (Elektronisches Lastschriftverfahren)
 - (d) Kreditkarten
 - (e) Internationale Debitkarten sowie
 - (f) soweit ausdrücklich im Auftragsformular vereinbart, sonstige Kundenkarten, wie im Auftragsformular näher spezifiziert; die ordnungsgemäße Verarbeitung der in den Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft aufgeführten Karten/Systeme darf durch das Routing von anderen als electronic cash/GirocardKartentransaktionen nicht beeinträchtigt werden; die WDRS wird eine Unverträglichkeitsüberprüfung in Bezug auf die im Auftragsformular angegebenen Kundenkarten/Systeme durchführen und entsprechende Freigaben erteilen; eine solche Erweiterung des Leistungsumfangs um zusätzliche Karten oder Dienste kann mit zusätzlichen Kosten verbunden sein, die dem Servicenehmer vorab mitgeteilt werden.

im Rahmen der unterstützenden technischen Dienstleistungen (Abwicklung und Serviceleistungen) für die Abwicklung von electronic cash/Girocard-Transaktionen sowie auch von Transaktionen im ELV/Elektronischen Lastschriftverfahren sorgt der von der WDRS beauftragte TNB für die Verarbeitung dieser Transaktionen und für deren Einleitung in den Zahlungsverkehr.

- (3) Werden bei der Zuführung von Daten andere Netzbetreiber oder Dienstleister zwischengeschaltet, die nicht als Erfüllungsgehilfen der WDRS zu qualifizieren sind, beginnt bzw. endet die Leistung der WDRS ab dem technischen Übergangspunkt an die WDRS bzw. von der WDRS oder an den bzw. von dem von der WDRS beauftragten TNB.
- (4) Bei Transaktionen im ELV/Elektronischen Lastschriftverfahren wird der von der WDRS beauftragte TNB optional, d.h. sofern der Servicenehmer im Auftragsformular einen entsprechenden gesonderten Auftrag hierfür erteilt hat, die Prüfung der für die jeweilige Transaktion eingesetzten Karte gegen die aktuelle Sperlliste des von WDRS beauftragten Netzbetreibers veranlassen.

Hinweis: Bei der Sperlliste des Netzbetreibers handelt es sich um eine Datei mit Bankdaten (Kontonummer und Bankleitzahl), für die Sperrvermerke bzw. Negativinformationen vorliegen. Bei einer ELV-Transaktion gegen Abfrage der Sperlliste werden Transaktionen abgelehnt, wenn die Bankdaten in der Sperlliste enthalten sind. Wurde kein Eintrag zu den auf der Karte gespeicherten Bankdaten gefunden, wird die ELV-Transaktion nicht

abgelehnt, sondern weiterverarbeitet; eine Zahlungsgarantie besteht jedoch ausdrücklich nicht.

- (5) Der von der WDRS beauftragte TNB sorgt ggf. unter Einschaltung Dritter für die Weiterleitung/Übermittlung von Transaktionsdaten, die von dem Terminal des Servicenehmers gesandt werden, an das jeweilige Autorisierungssystem für die unter § 2 (2) genannten Kartentransaktionen (bzw. für GeldKarte-Transaktionen: an die zuständige Börsenevidenzzentrale), sog. „Routing“; dies umfasst insbesondere Nachrichten für Autorisierungen, Buchungen, Gutschriften und Stornos. Die bei dem von der WDRS beauftragten TNB eingehenden Antworten werden entsprechend an das anfragende Terminal des Servicenehmers übertragen. Die Verantwortung für den Inhalt der Antwort trägt das jeweils zuständige Autorisierungssystem (bzw. für GeldKarte-Transaktionen: die zuständige Börsenevidenzzentrale); für die Richtigkeit der durch das jeweils zuständige Autorisierungssystem (bzw. für GeldKarte-Transaktionen: die zuständige Börsenevidenzzentrale) an den von WDRS beauftragten TNB übermittelten Daten ist WDRS nicht verantwortlich. Die Antwortzeiten (Zeit zwischen Absendung der Transaktion vom und Eingang der Antwort beim Terminal des Servicenehmers) hängen u.a. von der gewählten Leitungsverbindung, der Übertragungsgeschwindigkeit, der Verfügbarkeit des Datenübermittlungsnetzes des Telekommunikationsanbieters, der Verfügbarkeit des Betreiberrechners des Netzbetreibers sowie des Betreiberrechners des jeweils zuständigen Autorisierungssystems ab.

§ 3 Wartungsfenster

Wartungsfenster, die zur Abwicklung/Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen technischen Netzbetriebs nach dieser Vereinbarung notwendig sind, werden dem Servicenehmer rechtzeitig im Voraus brieflich per Fax oder E-Mail angezeigt (Termin, Dauer der Wartung). Unplanmäßige Wartungen aufgrund von Fehlerbereinigung sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 4 Anbindungsvoraussetzungen

- (1) Je nach den technischen Gegebenheiten der beim jeweiligen Servicenehmer eingesetzten Terminals können für die Datenübermittlung TCP/IP (VPN Tunnel Filialisten), DATEX – P10/P20-, ISDN-, und Telefonwählleitungsanschlüsse sowie DSL (SSL) genutzt werden. Andere Übertragungswege sind vorab mit WDRS abzustimmen und dürfen vom Servicenehmer ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung der WDRS nicht genutzt werden.
- (2) Der Servicenehmer ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die bei ihm eingesetzten Terminals abnahmefähig nach den Richtlinien der Deutschen Kreditwirtschaft sind bzw. für das Verfahren ECCash/Girocard bzw. GeldKarte der Deutschen Kreditwirtschaft zugelassen sind und technisch mit dem Betreibersystem der WDRS bzw. der von WDRS beauftragten Netzbetreiber kompatibel sind. Soweit der Servicenehmer im Rahmen dieser Vereinbarung Terminals einsetzt, die er von WDRS angemietet hat bzw. angekauft hat, gelten diese Voraussetzungen als erfüllt, soweit nicht WDRS dem Servicenehmer etwas Abweichendes mitteilt. Im Falle einer Änderung der in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen für Terminals gilt die Regelung des I. Teils/Ziff. 3.1).

§ 5 Allgemeine Pflichten des Servicenehmers

- (1) Der Servicenehmer verpflichtet sich, während der Vertragsdauer Transaktionen über die der Netzbetriebsvereinbarung unterliegenden Zahlungsverfahren ausschließlich über die von der WDRS beauftragten TNB oder von der WDRS zugelassene Dritte abzuwickeln.
- (2) Kassenschnitte müssen in allen Zahlungsverfahren mindestens alle sieben (7) Tage durchgeführt bzw. spätestens am siebten (7.) Kalendertag nach der jeweiligen Transaktion an den von der WDRS beauftragten TNB übermittelt werden; der Kassenschnitt ist ein elektronischer an den von der WDRS beauftragten TNB übermittelter Datensatz, der in dem von der WDRS beauftragten TNB festgelegten Format die Daten über den Abschluss der Kasse für einen Zeitraum enthält und die Weitergabe der in dem Zeitraum angefallenen und nicht vorher stornierten Transaktionen ermöglicht.

| Kunde | Vertragsnummer | Datum | Bearbeiter |
|-------|----------------|-------|------------|
| | | | |

§ 6 Speicherung von Zahlungsverkehrsdateien und Kassenschnitt

Der von der WDRS beauftragte TNB speichert die Zahlungsverkehrsdateien für 60 Tage ab dem letzten Kassenschnitt des Terminals. In diesem Zeitraum werden Fragen zum Zahlungsverkehr kostenlos beantwortet. Für Fragen, die über diesen Zeitraum hinausgehen, berechnet die WDRS ein Rechercheentgelt gemäß der jeweils aktuellen Preisliste. Die WDRS behält sich vor, zur Sicherheit der Zahlungsverkehrsdateien nach Ablauf einer angemessenen Frist, spätestens jedoch zwei (2) Monate nach der letzten Transaktion einen kostenpflichtigen Kassenschnitt am Terminal auszulösen.

§ 7 Besondere Leistungen / ec cash / Girocard und ELV

(1) Im Verhältnis zwischen dem Servicennehmer und der deutschen Kreditwirtschaft gelten die Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System (girocard-System) der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen) nebst technischem Anhang in ihrer jeweiligen Fassung (vgl. Anlage VIII. und IX. dieser Geschäftsbedingungen).

Der Servicennehmer hat für den Betrieb des electronic cash-Systems und die Genehmigung der electronic cash-Umsätze ein gesondert vereinbartes Autorisierungsentgelt zu zahlen.

Soweit es die electronic cash-Autorisierungsentgelte betrifft, haben die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister dem abwickelnden TNB das Recht eingeräumt, die mit diesen ausgehandelten Entgelte im Wege einer Mischkalkulation zusammenzuführen und den vom Servicennehmer zu zahlenden Autorisierungspreis für die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister jeweils einheitlich festzulegen. Dabei hat der abwickelnde TNB jeweils die ihnen von den kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern angebotenen Preise zunächst nach dem zu erwartenden Umsatz gewichtet und dann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken den ihr angebotenen Preis als eine Art Mittelwert festgelegt. Sofern der abwickelnde TNB hierbei als Folge ihrer Kalkulation einen Überschuss erzielen, gestatten die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister dem abwickelnden TNB, diesen Anteil für die Bemühungen des abwickelnden TNB einzubehalten. Eine etwaige Unterdeckung muss der abwickelnde TNB den Banken hingegen ausgleichen.

Der Servicennehmer ist verpflichtet, die Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System (girocard-System) der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen) nebst technischem Anhang in ihrer jeweils gültigen Fassung während der Dauer dieser Vereinbarung einzuhalten.

Soweit der Servicennehmer etwaigen Änderungen der Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System (girocard-System) der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen) nebst technischem Anhang widerspricht, ist WDRS berechtigt, diese Vereinbarung außerordentlich mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zu kündigen. Am vom Servicennehmer genutzten Terminal wird dann diese Zahlungsart deaktiviert.

(2) Für die Nutzung der Zahlungsverfahren ec cash/girocard und ELV ist es zwingend notwendig, dass der Servicennehmer seine Gläubiger-ID an WDRS übermittelt.

(3) Für die Zahlungsverfahren ec cash/girocard und ELV erstellt WDRS nach Maßgabe der folgenden Regelungen aus den Transaktionsdaten Umsatzdateien, die nach Wahl des Servicennehmers entweder im sog. Direct Clearing über ein vom Servicennehmer benanntes Institut (nachfolgend „Bank des Servicennehmers“) („Direct Clearing“, vgl. nachstehend unter aa) oder über den von WDRS beauftragten, Netzbetreiber („Clearing über einen von WDRS beauftragten Netzbetreiber“, vgl. nachstehend unter bb), in den Zahlungsverkehr eingeleitet werden.

(a) Direct Clearing

Beim Direct Clearing überträgt WDRS bzw. der von WDRS beauftragte Netzbetreiber Umsatzdateien zur Weiterverarbeitung (insbesondere Belastung der Karteninhaber und Gutschrift an den Servicennehmer) an den Zahlungsdienstleister des Servicennehmers (Bank des Servicennehmers). Voraussetzung für diese Anweisungsart ist, dass der Servicennehmer eine entsprechende Vereinbarung (Vereinbarung zur Teilnahme am elektronischen Lastschriftverfahren – ELV-Vereinbarung) mit seiner kontoführenden Bank abgeschlossen hat. Andernfalls ist nicht gewährleistet, dass die so übertragenen Umsätze von der kontoführenden Bank verarbeitet werden.

Für die Zahlungsverfahren ec cash/girocard und ELV werden täglich die Umsatzdateien für alle Transaktionen erstellt, die vom Servicennehmer durch einen Kassenschnitt bis 23.59 Uhr des Vortages (Eingang der vom Servicennehmer übermittelten Nachricht beim von WDRS beauftragten TNB) abgeschlossen sind. Diese Umsatzdateien sind Last- und Gutschriftdateien, die im DTA-Format erstellt werden. Die Umsatzdateien werden am Erstellungstag innerhalb der banküblichen Cut-Off-Zeiten und über geeignete Systeme/Leistungswege an die Bank des Servicennehmers übertragen. Handelt es sich bei dem Erstellungstag nicht um einen Bankarbeitstag, so erfolgt die Übertragung der Umsatzdateien an dem auf den Erstellungstag nächstfolgenden Bankarbeitstag.

Die Durchführung von ordnungsgemäßen Korrekturmaßnahmen an bereits erstellten, versendeten und auf Seiten der Bank des Servicennehmers nicht verarbeitbaren Umsatzdateien und ein erneutes Versenden der Umsatzdateien durch WDRS bzw. den von WDRS beauftragten Netzbetreiber an den Zahlungsdienstleister des Servicennehmers (Bank des Servicennehmers) wird der Servicennehmer, sofern die Gründe für die Korrekturmaßnahmen nicht durch WDRS zu vertreten sind, der WDRS gemäß den vereinbarten Sätzen der Preisliste der WDRS für „erneutes Einreichen von Kassenschnitten bei Kopfstellen-clearing“ nach zeitlichem Aufwand anteilig vergüten.

(b) Zentrales Clearing

Das Clearing über einen von WDRS beauftragten Netzbetreiber wird ausschließlich auf der Grundlage eines gesondert zwischen dem Servicennehmer und diesem Netzbetreiber abzuschließenden Vertrags erbracht. WDRS ist ausdrücklich nicht Vertragspartner des Servicennehmers in Bezug auf diese Leistungen. Diese Leistungen werden vielmehr ausschließlich durch den im Auftragsformular bezeichneten Netzbetreiber gegenüber dem Servicennehmer auf der Grundlage der gesondert mit dem Servicennehmer zu vereinbarenden Service „Erbringung von Clearing-Leistungen“ und die hierfür geltenden „Besondere Bedingungen für die Erbringung von Clearing-Leistungen“ des betreffenden im Auftragsformular bezeichneten Netzbetreibers erbracht (vgl. hierzu VI. Teil bzw. VII. Teil). Voraussetzung für die Freischaltung dieser Anweisungsart ist, dass der Servicennehmer zusätzlich zu der unterschriebenen Clearingvereinbarung die weiteren notwendigen Legitimationsdokumente in der vom beauftragten Netzbetreiber geforderten Form bei der WDRS einreicht. Kann aus Gründen, die vom Servicennehmer zu vertreten sind, das zentrale Clearing nicht freigeschaltet werden (insbesondere bei Nichtvorliegen der vorgenannten Dokumente), so wird das Terminal auf direktes Clearing freigeschaltet ausgeliefert. In diesem Fall ist nicht gewährleistet, dass die so übertragenen Umsätze von der kontoführenden Bank verarbeitet werden.

(4) Geldnachforschung / Nachbuchungen

Nachforschungen wegen getätigter Umsätze müssen spätestens innerhalb von 80 Tagen zusammen mit den dazugehörigen Unterlagen (Händlerbelege) vom Servicennehmer eingereicht werden, da sie aus technischen und datenschutzrechtlichen Gründen danach nicht mehr überprüft werden können. Noch ausstehende Umsätze können danach dem Servicennehmer nicht mehr angewiesen oder erstattet werden.

Gebühren, die von Banken oder Netzbetreibern für Nachforschungsanfragen erhoben werden, sind vom Servicennehmer gesondert zu tragen.

Sind Offline-Zahlungen nicht gebucht worden, wird WDRS diese anhand der vom Servicennehmer eingereichten Händlerbelege zur Buchung beim Netzbetreiber einreichen. Der Händler hat diese Händlerbelege innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Nicht-Ausführung der Buchung zur Nachbuchung bei WDRS einzureichen. Diese Belege können ausschließlich im Lastschriftverfahren nachgebucht werden, auch wenn es sich um ec cash-Zahlungen handelt. Damit besteht für diese Zahlungen keine Zahlungsgarantie.

(5) Bei Teilnahme des Servicennehmers am ELV gelten folgende Bedingungen:

Hinweis: Das Elektronische Lastschriftverfahren (ELV) ist ein unterschrittsbasiertes Zahlverfahren im elektronischen Zahlungsverkehr. Das ELV ermöglicht dem Servicennehmer die Erstellung von Lastschriften für ihre Kunden an automatisierten

| Kunde | Vertragsnummer | Datum | Bearbeiter |
|-------|----------------|-------|------------|
| | | | |

Kassen (Terminals) mittels der im Magnetstreifen der Bankkundenkarte (auch „Zahlungskarte“ genannt) gespeicherten Daten. Die Lastschriften werden dem kartenausgebenden Kreditinstitut des Kunden zur Einlösung vorgelegt. Eine Einlösungsgarantie für diese Lastschriften besteht nicht. Das elektronische Lastschriftverfahren beruht auf keiner Vereinbarung von Kreditinstituten. Es gelten dafür die Bedingungen des Bankvertrages zwischen dem Servicenehmer und seinem Zahlungsdienstleister (Bank des Servicenehmers). Daraus ergibt sich unter anderem, unter welchen Voraussetzungen Lastschriften wieder zurückgegeben werden. Werden Lastschriften von der Bank des Karteninhabers nicht eingelöst oder wegen Widerspruchs des Kontoinhabers zurückgegeben, trägt der Servicenehmer das Risiko. Gleiches gilt beim ELV mit Sperrdateiabfrage.

- (a) Es dürfen nur Zahlungskarten von inländischen Kreditinstituten verwendet werden.
- (b) Der Servicenehmer ist verpflichtet, durch einen geeigneten Belegtext die Ermächtigung zum Lastschrifteinzug beim Karteninhaber einzuholen. Die Erteilung der Einzugsermächtigung vom Karteninhaber erfolgt durch Unterschrift; sie muss auf dem vom Terminal erstellten Lastschrifteinzugsauftrag mit dem entsprechenden Textaufdruck auf der Vorderseite oder Rückseite (je nach Terminaltyp) erfolgen. Der unterschriebene Beleg gilt als Nachweis für den erteilten Auftrag und ist vom Servicenehmer zu verwahren.
- (c) Der Servicenehmer darf Kartenzahlungen, die im Rahmen des electronic cash-Verfahrens abgelehnt wurden, nicht mittels des elektronischen Lastschriftverfahrens abrechnen.
- (d) Der Servicenehmer wird bei Teilnahme am ELV mit Sperrdateiabfrage die Karteninhaber, die jeweils am elektronischen Lastschriftverfahren teilnehmen, über die Einmeldung der Daten in die Sperrdatei und die Voraussetzung der Löschung informieren. Gespeicherte Daten sind die Bankverbindung (Konto-Nr., Kartenfolge-Nr. und Bankleitzahl) des Karteninhabers sowie der Sperrgrund. Der Servicenehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten Belegtexte anzupassen, wenn und soweit dies aufgrund gesetzlicher Änderungen und/oder einer Anforderung sonstiger relevanter Stellen erforderlich ist, sowie ergänzende Hinweise im Kassenraum zur Nutzung der Daten und zur Abwicklung im elektronischen Lastschriftverfahren und/oder im ELV mit Sperrdateiabfragen zu erteilen.
- (e) Im Falle einer Sperrdateiabfrage erhält der von der WDRS beauftragte TNB die zur Abfrage notwendigen Informationen vom Terminal des Servicenehmers und gibt diese an eine Abfrage- stelle weiter. Der von der WDRS beauftragte TNB empfängt anschließend das Abfrageergebnis und überträgt dieses Ergebnis an das Terminal des Servicenehmers zurück. Im Rahmen des elektronischen Lastschriftverfahrens mit Sperrdateianfrage prüft der von der WDRS beauftragte TNB, ob zu der eingesetzten Karte ein Sperrvermerk bei dem von einem Dienstleister des von der WDRS beauftragten TNB geführten Sperrabfragesystem, in dem Daten fehlgeschlagener Lastschrifteinzüge aus kartengestützten Verfügungen abrufbar vorgehalten werden, vorliegt. Der von der WDRS beauftragte TNB übermittelt das Ergebnis der Prüfung an das Terminal bzw. an die Kassensoftware des Servicenehmers. Mit einer positiv verlaufenden Sperrabfrage wird bestätigt, dass die betroffene Karte in dem von dem Dienstleister des von der WDRS beauftragten TNB geführten Sperrabfragesystem zum Zeitpunkt der Abfrage nicht als gesperrt gemeldet ist. Hiermit ist weder eine Bonitätsprüfung verbunden noch wird eine Zahlungsgarantie oder sonstige Einlösungszusage seitens des kartenausgebenden Kreditinstituts, seitens des von der WDRS beauftragten TNB oder seitens der WDRS abgegeben.
- (6) Abrechnung der Autorisierungsentgelte für ec cash/girocard u. sonstiger Entgelte:
Mit der monatlichen Gebührenabrechnung werden dem Servicenehmer auch die anfallenden Gebühren des TNB und der Deutschen Kreditwirtschaft berechnet. Diese Gebühren werden jeweils im Folgemonat abgerechnet.

§ 8 Besondere Leistungen: GeldKarte

- (1) Im Verhältnis zwischen dem Servicenehmer und der deutschen Kreditwirtschaft gelten die Bedingungen für die Teilnahme am System GeldKarte der deutschen Kreditwirtschaft in ihrer jeweiligen

Fassung (vgl. Anlage X. dieser Geschäftsbedingungen). Der Servicenehmer verpflichtet sich, die Bedingungen für die Teilnahme am System GeldKarte der deutschen Kreditwirtschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung während der Dauer dieser Vereinbarung einzuhalten.

- (2) Soweit der Servicenehmer etwaigen Änderungen der Bedingungen für die Teilnahme am System GeldKarte der deutschen Kreditwirtschaft widerspricht, ist WDRS berechtigt, diese Vereinbarung außerordentlich mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zu kündigen und an dem vom Servicenehmer genutzten Terminal diese Funktionalität zu deaktivieren. Im Übrigen bleiben die Verträge zwischen Servicenehmer und WDRS von dieser Kündigung unberührt und bestehen unverändert fort.
- (3) Der Servicenehmer benötigt, um am System GeldKarte teilnehmen zu können, eine sog. „Händlerkarte“ oder eine entsprechende Software.
- (4) Für alle Transaktionen, die vom Servicenehmer durch einen Kassenschnitt bis 23.59 Uhr abgeschlossen worden sind, stellt WDRS bzw. der von WDRS beauftragte Netzbetreiber die Weiterleitung der Daten bis 12.00 Uhr am folgenden Bankarbeitstag an die zuständige Evidenzzentrale sicher. WDRS bzw. dem von WDRS beauftragten Netzbetreiber steht es frei, täglich mehrere Übertragungen zur Evidenzzentrale vorzunehmen.

§ 9 Auskünfte

- (1) Auf Anfrage erteilt WDRS dem Servicenehmer Auskunft über folgende Umstände:
 - (a) Abwicklung der ec cash/girocard und ELV-Transaktionen und deren Einleitung in den Zahlungsverkehr
 - (b) Abwicklung sonstiger Transaktionen
 - (c) Gründe für die Ablehnung einzelner Transaktionen

§ 10 Regelungen zu Vergütung und Abrechnung sowie zu Vergütung und Abrechnung von Entgelten Dritter, z.B. Autorisierungsentgelte

WDRS erhält vom Servicenehmer Servicegebühren als Vergütung für die von ihr erbrachten Dienstleistungen, die im Vertrag und den Preislisten der WDRS festgelegt sind. Darüber hinaus trägt der Servicenehmer alle vom Servicenehmer verursachten Gebühren, die der WDRS von Dritten in Rechnung gestellt werden (z.B. für Rücklastschriften). Entgeltpflichtige Transaktionen sind Verwaltungstransaktionen, wie z.B. Kauf-, Gutschrifts-, Stornierungstransaktionen und Kassenschnitte, sowie Diagnosen und Initialisierungen des Terminals. Die Monatspauschale und, soweit vereinbart, die Zahl der Transaktionen für die Gebührenstaffel verstehen sich jeweils pro einzelnes Terminal, auch wenn der Servicenehmer mehrere Terminals betreibt.

§ 11 Laufzeit und Kündigung der Terminal-ID

- (1) Mit Erteilung eines Auftrags durch den Servicenehmer wird von WDRS für die mit dem Auftrag verbundenen Terminals pro Terminal eine Terminal-ID vergeben. Die Mindestlaufzeit für einzelne Terminal-IDs beträgt zwölf (12) Monate, danach verlängert sich die Laufzeit jeweils um zwölf (12) Monate, falls die Terminal-ID nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt wird.
- (2) Diese Vereinbarung über den Servicenetzbetrieb sowie die hierunter vergebenen Terminal-IDs können mit einer Frist von drei (3) Monaten gekündigt werden, frühestens mit Wirkung zum Ablauf der Mindestlaufzeit. Nach Ablauf der Kündigungsfrist erfolgt die Deaktivierung aller unter dieser Vereinbarung verbogener Terminal-IDs. Mit Deaktivierung der Terminal-IDs erlöschen alle aufgrund dieser Vereinbarung zum Servicenetzbetrieb von WDRS geschuldeten Leistungspflichten.
- (3) Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Insoweit gilt die Regelung im I. Teil/§ 4. 4.2.

| Kunde | Vertragsnummer | Datum | Bearbeiter |
|-------|----------------|-------|------------|
| | | | |

VI. Teil – Besondere Bedingungen für die Erbringung von SIX Payment-Clearing-Leistungen

Sofern der Servicenehmer gemäß Auftragsformular den Service „Erbringung von SIX Payment-Clearing-Leistungen“ beauftragt, beauftragt er die SIX Payment Services (Europe) S.A., 60486 Frankfurt am Main (SIX Payment) mit der Durchführung der SIX Payment-Clearing/Zahlungsverkehrs-/Transaktionsdienstleistungen. Der Servicenehmer verzichtet gemäß § 151 BGB auf den Zugang der Annahmeerklärung der SIX Payment. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass WDRS nicht Vertragspartner des Servicenehmers in Bezug auf die Erbringung von Clearing-Leistungen wird und diesbezügliche Leistungen nicht erbringt.

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Servicenehmer und der SIX Payment gelten die dem Servicenehmer zur Verfügung

gestellten „Besondere Bedingungen für die Erbringung von Clearing-Leistungen“. Der Servicenehmer bevollmächtigt hiermit die WDRS, im Namen des Servicenehmers unter Befreiung von dem Verbot des § 181 BGB sämtliche Erklärungen entgegenzunehmen und abzugeben, die für die Durchführung des SIX Payment -Clearing erforderlich sind.

Der Servicenehmer ist verpflichtet, für die Teilnahme am Clearingverfahren eine Bankverbindung bei einem Kreditinstitut mit Sitz in Deutschland zu unterhalten und Änderungen der Bankverbindung sowie Änderungen der Stammdaten (Geschäftsadresse) unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

VII. Teil – Besondere Bedingungen für die Erbringung von Concardis Clearing-Leistungen

Sofern der Servicenehmer gemäß Auftragsformular den Service „Erbringung von Concardis-Clearing-Leistungen“ beauftragt, beauftragt er die Concardis GmbH, Helfmann-Park 7, 65760 Eschborn, mit der Durchführung der Concardis-Clearing/Zahlungsverkehrs-/Transaktionsdienstleistungen. Der Servicenehmer verzichtet gemäß § 151 BGB auf den Zugang der Annahmeerklärung der Concardis GmbH. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass WDRS nicht Vertragspartner des Servicenehmers in Bezug auf die Erbringung von Clearing-Leistungen wird und diesbezügliche Leistungen nicht erbringt.

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Servicenehmer und der Concardis GmbH gelten die dem Servicenehmer zur Verfügung

gestellten „Besondere Bedingungen für die Erbringung von Clearing-Leistungen“. Der Servicenehmer bevollmächtigt hiermit die WDRS, im Namen des Servicenehmers unter Befreiung von dem Verbot des § 181 BGB sämtliche Erklärungen entgegenzunehmen und abzugeben, die für die Durchführung des Concardis-Clearing erforderlich sind.

Der Servicenehmer ist verpflichtet, für die Teilnahme am Clearingverfahren eine Bankverbindung bei einem Kreditinstitut mit Sitz in Deutschland zu unterhalten und Änderungen der Bankverbindung sowie Änderungen der Stammdaten (Geschäftsadresse) unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

XI. Teil – Besondere Bedingungen für die Erbringung von Epay/Transact-Clearing-Leistungen

Sofern der Servicenehmer gemäß Auftragsformular den Service „Erbringung von transact-Clearing-Leistungen“ beauftragt, beauftragt er die transact Elektronische Zahlungssysteme GmbH, Fraunhoferstr. 10 82152 Martinsried (transact) mit der Durchführung der transact-Clearing/Zahlungsverkehrs-/Transaktionsdienstleistungen. Der Servicenehmer verzichtet gemäß § 151 BGB auf den Zugang der Annahmeerklärung der transact. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass WDRS nicht Vertragspartner des Servicenehmers in Bezug auf die Erbringung von Clearing-Leistungen wird und diesbezügliche Leistungen nicht erbringt.

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Servicenehmer und der transact gelten die dem Servicenehmer zur Verfügung

gestellten „Besondere Bedingungen für die Erbringung von Clearing-Leistungen“. Der Servicenehmer bevollmächtigt hiermit die WDRS, im Namen des Servicenehmers unter Befreiung von dem Verbot des § 181 BGB sämtliche Erklärungen entgegenzunehmen und abzugeben, die für die Durchführung des transact -Clearing erforderlich sind.

Der Servicenehmer ist verpflichtet, für die Teilnahme am Clearingverfahren eine Bankverbindung bei einem Kreditinstitut mit Sitz in Deutschland zu unterhalten und Änderungen der Bankverbindung sowie Änderungen der Stammdaten (Geschäftsadresse) unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

| Kunde | Vertragsnummer | Datum | Bearbeiter |
|-------|----------------|-------|------------|
| | | | |

VIII Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft

§ 1 Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft

Das Unternehmen ist berechtigt, am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft nach Maßgabe dieser Bedingungen teilzunehmen. Das electronic cash-System ermöglicht die bargeldlose Zahlung an automatisierten Kassens electronic cash-Terminals. Vertragspartner des Unternehmens im Zusammenhang mit der Autorisierung jeder einzelnen Zahlungstransaktion ist der jeweilige kartenausgebende Zahlungsdienstleister (siehe Nr. 5). Die Gesamtheit der am electronic cash-System teilnehmenden Zahlungsdienstleister wird im Folgenden als Kreditwirtschaft bezeichnet.

§ 2 Kartenakzeptanz

An den electronic cash-Terminals des Unternehmens sind die von Zahlungsdienstleistern emittierten Debitkarten, die mit einem girocard-Logo gemäß Kap. 2.3 des Technischen Anhangs versehen sind, zu akzeptieren. Den Unternehmen bleibt es unbenommen, Rabatte zu gewähren. Auf eine Nichtakzeptanz von Debitkarten von Zahlungsdienstleistern mangels Entgeltvereinbarung wird der Karteninhaber vom Unternehmen vor einer Zahlung mittels Aufkleber, elektronisch oder auf sonstige geeignete Art und Weise hingewiesen.

Soweit die Kreditwirtschaft mit in anderen Staaten ansässigen Betreibern oder Teilnehmern garantierter und PIN-gestützter Debitkartensysteme (Kooperationspartner) entsprechende Kooperationsvereinbarungen getroffen hat, ist das Unternehmen verpflichtet, auch die im System eines Kooperationspartners von einem Zahlungsdienstleister ausgegebenen Debitkarten für die bargeldlose Zahlung an electronic cash-Terminals zu den im electronic cash-System geltenden Bedingungen zu akzeptieren. Der Netzbetreiber wird das Unternehmen über die Debitkarten der Kooperationspartner, die im Rahmen des electronic cash-Systems zu akzeptieren sind, unterrichten und diese bei der technischen Abwicklung im Rahmen des electronic cash-Systems berücksichtigen. Die Akzeptanz von Karten weiterer Systeme an electronic cash-Terminals ist hiervon nicht berührt, soweit sie die ordnungsgemäße Verarbeitung der im electronic cash-System zu akzeptierenden Karten nicht beeinträchtigt.

Das Unternehmen hat die Möglichkeit, bei den von ihm akzeptierten Karten in seinen electronic cash-Terminals automatische Mechanismen zu installieren, die eine Vorauswahl einer bestimmten Zahlungsmarke oder Zahlungsanwendung treffen. Dabei darf es den Karteninhaber nicht daran hindern, sich über diese Vorauswahl hinwegzusetzen.

§ 3 Anschluss des Unternehmens an das BetreiberNetz eines Netzbetreibers

Die Teilnahme des Unternehmens am electronic cash-System setzt, sofern das Unternehmen nicht selbst die Aufgabe des Netzbetreibers übernimmt, den Anschluss an ein BetreiberNetz auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und einem Netzbetreiber voraus. Aufgabe des BetreiberNetzes ist, die electronic cash-Terminals mit den Autorisierungssystemen der Kreditwirtschaft, in denen die electronic cash-Umsätze genehmigt werden, zu verbinden. Der Netzbetreiber ist für die Aufstellung der electronic cash-Terminals, deren Anschluss an den Betreiberrechner sowie deren technische Betreuung einschließlich der Einbringung von kryptographischen Schlüsseln verantwortlich. Sofern hierfür das Verfahren zur Online-Personalisierung von Terminal-Hardwaresicherheitsmodulen (OPT-Verfahren) zur Anwendung kommt, ist er für die Durchleitung von kryptographischen Schlüsseln im Rahmen jenes Verfahrens verantwortlich. Der Netzbetreiber hat sicherzustellen, dass das BetreiberNetz die von der Kreditwirtschaft vorgegebenen Sicherheitsanforderungen erfüllt.

§ 4 Austausch von für den Terminalbetrieb erforderlichen kryptographischen Schlüsseln

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des electronic cash-Systems besteht die Notwendigkeit, die kryptographischen Schlüssel in regelmäßigen Abständen oder anlassbezogen auszutauschen. Die für den Betrieb des Terminals erforderlichen kryptographischen Schlüssel werden von der Kreditwirtschaft erstellt.

Das Unternehmen ist verpflichtet, diese kryptographischen Schlüssel, so wie sie von der Kreditwirtschaft bereitgestellt werden, abzunehmen. Dies erfolgt über den Netzbetreiber. Sofern für die Einbringung des OPT-Verfahrens Verwendung findet, schließt das Unternehmen hierzu eine entsprechende Vereinbarung mit einem von ihm gewählten Zahlungsdienstleister (Terminal-Zahlungsdienstleister) oder mit einem von diesem beauftragten Netzbetreiber.

§ 5 Umsatzautorisierung durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister

Der kartenausgebende Zahlungsdienstleister, der dem electronic cash-System angeschlossen ist, gibt mit der positiven Autorisierung des Umsatzes die Erklärung ab, dass es die Forderung in Höhe des am electronic cash-Terminal autorisierten Betrages (electronic cash-Umsatz) begleicht. Akzeptiert das Unternehmen an seinem electronic cash-Terminal die im System eines Kooperationspartners von einem Kreditinstitut ausgegebene Debitkarte, so gibt der kartenausgebende Zahlungsdienstleister im System des Kooperationspartners mit der positiven Autorisierung des Umsatzes die Erklärung ab, dass es die Forderung in Höhe des am electronic cash-Terminal autorisierten Betrages (electronic cash-Umsatz) begleicht. Voraussetzung für die Begleichung des electronic cash-Umsatzes ist, dass das electronic cash-Terminal gegenüber dem Netzbetreiber zugelassen, nach den mit dem Netzbetreiber vereinbarten Verfahren betrieben wurde und die in Nr. 2 und 7 genannten Anforderungen vom Unternehmen eingehalten wurden. Ist der kartenausgebende Zahlungsdienstleister dem electronic cash-System angeschlossen, ist weiterhin Voraussetzung, dass der electronic cash-Umsatz einem Zahlungsdienstleister des Unternehmens (Inkasso-Zahlungsdienstleister) innerhalb von 8 Tagen eingereicht wurde. Die Einreichung des electronic cash-Umsatzes durch das Unternehmen bei seinem Zahlungsdienstleister ist nicht Bestandteil der Autorisierung des Umsatzes durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister gegenüber dem Unternehmen. Durch eine Stornierung des electronic cash-Umsatzes entfällt die Zahlungsverpflichtung des kartenausgebenden Zahlungsdienstleisters.

Das angeschlossene Unternehmen ist verpflichtet, der Kreditwirtschaft auf Anforderung, die über den Netzbetreiber geleitet wird, näher spezifizierte Unterlagen bezüglich des reklamierten electronic cash-Umsatzes (z. B. Belegkopie, Händlerjournal) unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt der Anfrage zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Entgelte

Für den Betrieb des electronic cash-Systems und die Genehmigung der electronic cash Umsätze in den Autorisierungssystemen der Kreditwirtschaft oder im Autorisierungssystem eines Kooperationspartners schuldet das Unternehmen bzw. ein von diesem Beauftragter dem kartenausgebenden Zahlungsdienstleister das mit diesem vereinbarte Entgelt. Bei der Vereinbarung individueller Entgelte werden beide die technischen Anforderungen des electronic cash-Systems beachten. Für stornierte Umsätze wird kein Entgelt erhoben.

Das Unternehmen ist verpflichtet, dem Netzbetreiber das Bestehen seiner Entgeltvereinbarungen mit allen kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern nachzuweisen sowie den Netzbetreiber über die Eckpunkte in Kenntnis zu setzen, die der Netzbetreiber für die technische Abwicklung der Transaktion zwingend benötigt (z. B. möglicherweise die Angabe über einen individuell vereinbarten Grundrechnungswert). Fehlen dem Unternehmen Entgeltabreden mit einem oder mehreren kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern, muss es sich unverzüglich um den Abschluss von Entgeltabreden mit den fehlenden kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern bemühen. Solange der Nachweis nicht oder nicht vollständig erbracht ist, kann der Netzbetreiber unter Einbeziehung des Unternehmens geeignete und angemessene Vorkehrungen treffen, wie etwa einen Hinweis an den Karteninhaber durch das Unternehmen über die Nichtakzeptanz von Debitkarten von bestimmten kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern mangels Entgeltvereinbarung oder die (vorübergehende) Außerbetriebnahme des Terminals bis zum Nachweis der fehlenden Entgeltabrede(n).

| Kunde | Vertragsnummer | Datum | Bearbeiter |
|-------|----------------|-------|------------|
| | | | |

Direkt zwischen einem Unternehmen und kartenausgebenden Zahlungsdienstleister(n) ausgehandelte Entgeltabreden kann der Netzbetreiber auf Wunsch des Händlers nach Einigung auf einen Servicevertrag technisch abwickeln. Nutzt das Unternehmen für Entgeltabrechnungen von electronic cash-Entgelten einen Beauftragten, verpflichtet es diesen zudem, die electronic cash-Entgelte getrennt von seinem sonstigen Vermögen auf einem separaten Konto zu verbuchen. Es handelt sich auch bei diesen Entgelten, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung, um Treuhandvermögen der kartenausgebenden Zahlungsdienstleister. Das dem jeweiligen kartenausgebenden Zahlungsdienstleister geschuldete Entgelt wird über den Netzbetreiber periodisch an die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister abgeführt, sofern dies zwischen dem Unternehmen bzw. seinem Beauftragten und dem jeweiligen kartenausgebenden Zahlungsdienstleister bzw. seinem Beauftragten unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen des Netzbetreibers vereinbart worden ist.

§ 7 Betrieb von Terminals nach Maßgabe der Vorgaben des Technischen Anhangs

Das Unternehmen wird die electronic cash-Terminals für die nach diesen Bedingungen zugelassenen Karten (siehe Nr. 2) ausschließlich nach der im beigefügten Technischen Anhang formulierten „Betriebsanleitung“ betreiben. Die darin enthaltenen Anforderungen sind Bestandteil dieser Bedingungen. Um insbesondere ein Ausspähen der PIN bei der Eingabe am Terminal auszuschließen, sind bei der Aufstellung von Terminals die im beigefügten Technischen Anhang aufgeführten Sicherheitsanforderungen zu beachten. Das Unternehmen hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des electronic cash-Systems beeinträchtigen könnte. Das Unternehmen ist verpflichtet, seinen Netzbetreiber über etwaige Vorfälle, die die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des electronic cash-Systems beeinträchtigen könnten, zu informieren. Für die Teilnahme am electronic cash-System dürfen nur Terminals eingesetzt werden, die über eine Zulassung der Kreditwirtschaft verfügen. Notwendige Anpassungen am Terminal sind nach Vorgabe der Kreditwirtschaft termingerecht umzusetzen, so dass geltende Zulassungsbestimmungen eingehalten werden. Nicht umgestellte Terminals dürfen nach Fristablauf nicht im electronic cash-Netz betrieben werden.

§ 8 Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) beim Bezahlvorgang

Zur Bezahlung an electronic cash-Terminals ist neben der Karte die persönliche Geheimzahl (PIN) einzugeben. Die PIN darf nur durch den Karteninhaber eingegeben werden. Zur Abwicklung von kontaktlosen Zahlungen (sofern das electronic cash-Terminal dies unterstützt) kann vom kartenausgebenden Zahlungsdienstleister bei Transaktionen bis zu jeweils 25 Euro auf die Eingabe der PIN verzichtet werden.

§ 9 Zutrittsgewährung

Das Unternehmen gewährleistet, dass Beauftragte der Kreditwirtschaft auf Wunsch Zutritt zu den electronic cash-Terminals erhalten und diese überprüfen können.

§ 10 Einzug von electronic cash-Umsätzen

Der Einzug der electronic cash-Umsätze erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und dem gewählten Zahlungsdienstleister und ist nicht Gegenstand dieser Bedingungen. Der Netzbetreiber hat sich bereit erklärt, das Unternehmen bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs dadurch zu unterstützen, dass er aus den electronic cash bzw. Umsätzen des Unternehmens Lastschriftdateien erstellt und diese unter anderem

- (a) dem Unternehmen zur Einreichung bei seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister bzw. einer von diesem benannten Zentralstelle zur Verfügung stellt,
- (b) die Einreichung beim kontoführenden Zahlungsdienstleister des Unternehmens in dessen Auftrag selbst vornimmt oder nach Abtretung der Forderung durch das Unternehmen seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister zur Einziehung übergibt.

§ 11 Aufbewahrungsfristen

Das Unternehmen wird die Händlerjournale von electronic cash-Terminals, ungeachtet der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, für mindestens 15 Monate aufbewahren und auf Verlangen dem Inkasso-Zahlungsdienstleister, über das der electronic cash-Umsatz eingezogen wurde, zur Verfügung stellen. Einwendungen und sonstige Beanstandungen von Karteninhabern nach Nr. 2 Satz 1, die das Vertragsverhältnis mit dem Unternehmen betreffen, werden unmittelbar gegenüber dem Unternehmen geltend gemacht.

§ 12 Akzeptanzzeichen

- (1) Das Unternehmen hat auf das electronic cash-System mit einem zur Verfügung gestellten Zeichen gemäß Kap. 2.3 des Technischen Anhangs deutlich hinzuweisen. Dabei darf das Unternehmen einen Zahlungsdienstleister oder eine Gruppe von Zahlungsdienstleistern verblich nicht herausstellen.

§ 13 Sonderbestimmungen für die Auszahlung von Bargeld durch das Unternehmen

- (1) Falls ein Unternehmen im Rahmen des electronic cash-Verfahrens die Möglichkeit der Bargeldauszahlung anbietet, gelten dafür zusätzlich folgende Bestimmungen:
 - (a) Die Auszahlung von Bargeld ist nur in Verbindung mit einer electronic cash-Transaktion zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen des Unternehmens zulässig. Die Höhe der electronic cash-Transaktion soll mindestens 20,00 € betragen.
 - (b) Die Auszahlung von Bargeld erfolgt ausschließlich aufgrund einer zwingenden Autorisierung des angeforderten Betrages durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister.
 - (c) Vorbehaltlich eines hinreichenden Bargeldbestandes in der Kasse ist das Unternehmen an das Ergebnis der Autorisierung des Zahlungsdienstleisters gebunden.
 - (d) Die Barauszahlung darf höchstens 200,00 € betragen.
 - (e) Das Unternehmen wird hinsichtlich des Angebotes der Auszahlung von Bargeld keine Differenzierung zwischen Karteninhabern verschiedener kartenausgebender Zahlungsdienstleister vornehmen. Dabei kann der Händler den jeweiligen Bargeldbestand in der Kasse berücksichtigen.

§ 14 Änderung der Bedingungen

Änderungen dieser Bedingungen werden dem Unternehmen schriftlich bekannt gegeben. Ist mit dem Unternehmen ein elektronischer Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Unternehmen erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn das Unternehmen nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch bei seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister erhebt. Auf diese Folge wird das Unternehmen bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hingewiesen. Das Unternehmen muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an seinen kontoführenden Zahlungsdienstleister absenden.

§ 15 Rechtswahl, Gerichtsstand und Sprache

Diese Bedingungen und ihre Anlagen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für Auseinandersetzungen, die diese Bedingungen betreffen, ist Berlin. Ein beklagter Zahlungsdienstleister und das Unternehmen können auch an ihrem Geschäftssitz verklagt werden. Bei Übersetzungen ist jeweils die Fassung in deutscher Sprache verbindlich.

Anlage:
- Technischer Anhang zu den Händlerbedingungen

| Kunde | Vertragsnummer | Datum | Bearbeiter |
|-------|----------------|-------|------------|
| | | | |

IX Teil Technischer Anhang zu den Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash System der deutschen Kreditwirtschaft

§ 1 Zugelassene Karten

An Terminals des electronic-cash-Systems der deutschen Kreditwirtschaft können von deutschen Kreditinstituten herausgegebene Karten, die mit einem girocard-Logo gemäß § 2(3) versehen sind,

§ 2 Betriebsanleitung

(1) Sicherheitsanforderungen (Sichtschutz)

Die Systemsicherheit wird grundsätzlich durch den Netzbetreiber gewährleistet. Der Händler trägt seinerseits durch geeignete Maßnahmen zum Sichtschutz dazu bei, eine unbeobachtete Eingabe der Geheimzahl des Kunden zu gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere:

- (a) Der Standort der Kundenbedieneinheit sollte so gewählt und gestaltet werden, dass der Sichtschutz zusammen mit dem Körper des Kunden eine optimale Abschirmung der Eingabe ermöglicht.
- (b) Handgeräte sollten dem Kunden in die Hand gegeben werden.
- (c) Tischgeräte sollten verschiebbar sein, so dass sich der Kunde auf wechselnde Verhältnisse einstellen kann.
- (d) Videokameras und Spiegel sollten so aufgestellt werden, dass die PIN-Eingabe mit ihrer Hilfe nicht beobachtet werden kann.

(e) Vor dem Eingabegerät sollten Abstandszonen eingerichtet werden.

(2) Allgemeine Forderungen an Terminals

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, nur Terminals an sein Netz anzuschließen, die den Anforderungen der Kreditwirtschaft genügen (vgl. Ziffer 3 der Händlerbedingungen). Diese beschränken sich auf

- (a) den reibungslosen Ablauf der Transaktionen unter Einhaltung weniger Grundfunktionen,
- (b) die Gestaltung der sogenannten Kundenschnittstelle (Display/ Kundenbelege/PIN-Eingabetastatur), um ein einheitliches Erscheinungsbild des Systems zu gewährleisten und insbesondere die Systemsicherheit, die die sichere Übertragung von Kaufdaten und persönlicher Geheimzahl (PIN) durch Einsatz geeigneter Soft- und Hardware gewährleistet.

(3) Girocard-Logos

Im Kassensbereich ist als Akzeptanzzeichen ein „girocard“-Logo zu verwenden.



| Kunde | Vertragsnummer | Datum | Bearbeiter |
|-------|----------------|-------|------------|
| | | | |

X Teil Bedingungen für die Teilnahme am System "Geldkarte"

- (1) Das Unternehmen nimmt am System GeldKarte der deutschen Kreditwirtschaft nach Maßgabe dieser Bedingungen teil. Hierzu erhält es von seinem Kreditinstitut eine Händlerkarte oder eine entsprechende Software, die die erforderlichen Authentifikationsschlüssel der Kreditwirtschaft und eine entsprechende Kennung (in der Regel die Kontonummer) bei seinem Kreditinstitut enthält, so daß die GeldKarten-Umsätze dem Unternehmen gutgeschrieben werden können.
- (2) Alle dem Unternehmen zur Verfügung gestellten Medien bleiben im Eigentum des Kreditinstituts. Die Medien dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Durchführung der vorgesehenen Zahlungsverkehrsanwendungen verwendet werden. Das Unternehmen hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des Systems GeldKarte beeinträchtigen könnte.
- (3) Das Unternehmen ist verpflichtet, nur solche GeldKarten-Terminals einzusetzen, die von der Kreditwirtschaft zugelassen sind. Das Unternehmen hat sich die Zulassung vom Hersteller des Terminals nachweisen zu lassen.
- (4) An seinen GeldKarten-Terminals akzeptiert das Unternehmen die von den deutschen Kreditinstituten emittierten ec-Karten sowie die sonstigen in Anlage 1 aufgelisteten Karten zu Barzahlungspreisen und -bedingungen.
- (5) Die Verwendung von Karten anderer Systeme an den GeldKarten-Terminals des Unternehmens ist hiervon unberührt, soweit die ordnungsgemäße Verarbeitung der in Satz 1 genannten Karten nicht beeinträchtigt ist.
- (6) Mit Abschluß eines ordnungsgemäßen Bezahlvorganges mittels GeldKarte an zugelassenen GeldKarten-Terminals erwirbt das Unternehmen eine Garantie gegen das kartenausgebende Kreditinstitut in Höhe des getätigten Umsatzes.
- (7) Für den Betrieb des GeldKarten-Systems und die Garantie wird dem Unternehmen ein Entgelt in Höhe von 0,3 % mindestens € 0,01 je Umsatz berechnet.
- (8) Der Händler ist verpflichtet, alle GeldKarten-Umsätze bei seinem Kreditinstitut oder einer von diesem benannten Stelle einzureichen. Um die Sicherheit des Systems zu gewährleisten und um zu verhindern, daß z.B. gefälschte oder verfälschte Umsätze bzw. Umsätze mehrfach eingereicht werden, prüft das Kreditinstitut oder die beauftragte Stelle die Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Umsätze. Stellt es dabei keine Fehler fest, werden die Umsätze zum Einzug freigegeben.
- (9) Das Unternehmen hat auf das GeldKarten-System mit dem zur Verfügung gestellten Logo (siehe Anlage 5.1) deutlich hinzuweisen. Dabei darf das Unternehmen ein Kreditinstitut oder eine Kreditinstitutsgruppe werblich nicht herausstellen.
- (10) Sobald ein Unternehmen an dem System GeldKarte der deutschen Kreditwirtschaft nicht mehr teilnimmt, ist es verpflichtet, sämtliche Akzeptanzzeichen, die auf das System GeldKarte hinweisen, zu entfernen.
- (11) Änderungen dieser Bedingungen werden dem Unternehmen, schriftlich bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn das Unternehmen nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird das Unternehmen bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hingewiesen. Der Widerspruch des Unternehmens muß innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung an das kontoführenden Kreditinstitut abgesandt sein.

| Kunde | Vertragsnummer | Datum | Bearbeiter |
|-------|----------------|-------|------------|
| | | | |